

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

64. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 19. Oktober 2010

Nummer 25

INHALT

Tag		Seite
11. 10. 2010	Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2010 (Nachtragshaushaltsgesetz 2010) 64000	471
11. 10. 2010	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes, des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes und der Niedersächsischen Bauordnung 77210 01, 77220, 21072 02	475
11. 10. 2010	Gesetz zur Neufassung des Niedersächsischen Mediengesetzes und zur Änderung des Niedersächsischen Pressegesetzes 22620 (neu), 22610 01, 22620 19	480
12. 10. 2010	Niedersächsische Verordnung zur Abwicklung von Verwaltungsverfahren zur Ausführung von Bundesrecht über eine einheitliche Stelle und über Bearbeitungsfristen (NeSVO) 20210 (neu)	497

**Gesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2010
(Nachtragshaushaltsgesetz 2010)**

Vom 11. Oktober 2010

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 2010 vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 493) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „25 142 571 000“ durch die Zahl „24 843 571 000“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „1 496 530 000“ durch die Zahl „1 521 030 000“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 (Gesamtplan) erhält die als **Anlage** beigefügte Fassung.
3. Die Einzelpläne werden nach Maßgabe der Nachträge zu den Einzelplänen geändert.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 11. Oktober 2010

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David McAllister

**Gesamt-
A. Haushalts-**

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamteinnahmen	4 Personal- ausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungs- einnahmen			
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	
01	Landtag	—	44	—	—	44	35 620	
02	Staatskanzlei	—	897	1 084	—	1 981	21 274	
03	Ministerium für Inneres und Sport	—	59 263	23 863	1 043	84 169	1 085 101	
04	Finanzministerium	—	76 244	144 865	3	221 112	571 739	
05	Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration	—	20 584	567 122	167 105	754 811	101 066	
06	Ministerium für Wissenschaft und Kultur	—	34 041	189 025	111 968	335 034	60 518	
07	Kultusministerium	—	5 854	3 622	25 220	34 696	3 972 128	
08	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	—	730 783	874 370	231 325	1 836 478	185 313	
09	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	5 350	27 266	128 611	51 338	212 565	94 951	
11	Justizministerium	—	367 892	2 295	—	370 187	664 594	
12	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—	151	
13	Allgemeine Finanzverwaltung	15 520 500	382 422	1 248 192	3 577 224	20 728 338	2 682 766	
14	Landesrechnungshof	—	1	—	142	143	10 465	
15	Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	93 000	49 741	32 779	82 691	258 211	62 295	
20	Hochbauten	—	202	—	5 600	5 802	—	
	neuer Ansatz 2010	15 618 850	1 755 234	3 215 828	4 253 659	24 843 571	9 547 981	
	alter Ansatz 2010	15 618 850	2 035 234	3 189 828	4 298 659	25 142 571	9 548 024	
	mehr (+)/weniger (—)	—	—280 000	+26 000	—45 000	—299 000	—43	

plan
übersicht

Ausgaben						2010 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 – Sp. 14)	Verpflich- tungs- ermächti- gungen
5	6	7	8	9	Gesamt- ausgaben		
Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schulden- dienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Bau- maßnahmen	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förder- maßnahmen	Besondere Finanzierungs- ausgaben			
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
9	10	11	12	13	14	15	16
3 591	8 594	—	846	—	48 651	—48 607	—
6 196	2 541	—	227	2 931	33 169	—31 188	40
208 988	222 498	460	81 198	38 846	1 637 091	—1 552 922	46 230
191 443	1 957	—	13 182	27 069	805 390	—584 278	—
55 313	2 958 866	—	365 702	—21 097	3 459 850	—2 705 039	196 741
18 250	2 313 939	—	207 546	—6 543	2 593 710	—2 258 676	575 432
33 361	702 720	—	28 320	—5 417	4 731 112	—4 696 416	23 678
404 290	458 373	146 326	593 551	—5 993	1 781 860	+54 618	178 003
28 513	137 862	2 695	89 524	123 488	477 033	—264 468	88 148
344 454	18 475	1 000	10 655	42 316	1 081 494	—711 307	34 610
104	—	—	—	—	255	—255	—
1 951 316	2 604 613	—	526 800	—128 774	7 636 721	+13 091 617	189 000
799	—	—	—	195	11 459	—11 316	—
47 793	130 794	24 979	72 023	58 383	396 267	—138 056	104 748
45 350	78	104 081	—	—	149 509	—143 707	84 400
3 339 761	9 561 310	279 541	1 989 574	125 404	24 843 571	—	1 521 030
3 711 389	9 495 910	279 541	1 985 753	121 954	25 142 571	—	1 496 530
—371 628	+65 400	—	+3 821	+3 450	—299 000	—	+24 500

B. Finanzierungsübersicht**2010**

in Mio. EUR

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben		
Ausgaben nach § 1 HG 2010	24 843,6	
(ohne Schuldentilgung an den Kreditmarkt für Allgemeine Deckungskredite)		
davon ab: Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite an den Kreditmarkt (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.2)	0,3	
Zuführungen an Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.2)	10,6	
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen (siehe Abschnitt II Nr. 2.2)	—,—	24 832,7
2. Einnahmen		
Einnahmen nach § 1 HG 2010	24 843,6	
davon ab: Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
a) Allgemeine Deckungsmittel (siehe Abschnitt II Nr. 1.1.3)	2 300,0	
b) andere (zweckgebundene) Kredite (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.1)	—,—	
Entnahmen aus Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.1)	744,4	
Einnahmen aus Überschüssen	—,—	21 799,2
3. Finanzierungssaldo		<u><u>- 3 033,5</u></u>

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt		
1.1 Allgemeine Deckungsmittel		
1.1.1 Einnahmen aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61)		8 948,2
1.1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62)		<u>6 648,2</u>
1.1.3 Saldo (Nettokreditemächtigung nach § 3 Abs. 1 HG 2010)		- 2 300,0
1.2 Andere (zweckgebundene) Kredite		
1.2.1 Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten der Obergruppe 32	—,—	
1.2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite am Kreditmarkt (Obergruppe 59 — einschließlich Ausgleichsforderungen)	0,3	0,3
Saldo (Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt)		<u>- 2 299,7</u>
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	—,—	
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	—,—	—,—
3. Rücklagenbewegung		
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	744,4	
3.2 Zuführungen an Rücklagen	10,6	- 733,8
4. Finanzierungssaldo (Summe Nummern 1 bis 3)		<u><u>- 3 033,5</u></u>

C. Kreditfinanzierungsplan**2010**

in Mio. EUR

I. Einnahmen aus Krediten (brutto)

1. aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61)	8 948,2
2. aus anderen Krediten der Obergruppen 31 und 32	0,2
Summe I	<u>8 948,4</u>

II. Tilgungsausgaben für Kredite

1. für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62)	6 648,2
2. für andere Kredite (Obergruppen 58 und 59)	0,4
Summe II	<u>6 648,6</u>

III. Einnahmen aus Krediten (netto)

1. aus Kreditmarktmitteln (Abschnitt I Nr. 1 ./ Abschnitt II Nr. 1)	2 300,0
2. aus anderen Krediten (Abschnitt I Nr. 2 ./ Abschnitt II Nr. 2)	- 0,2
Summe III (Summe I ./ Summe II)	<u><u>2 299,8</u></u>

Gesetz
zur Änderung des
Niedersächsischen Architektengesetzes,
des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes
und der Niedersächsischen Bauordnung*)

Vom 11. Oktober 2010

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes

Das Niedersächsische Architektengesetz in der Fassung vom 26. März 2003 (Nds. GVBl. S. 177), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „mit einer der Fachrichtung nach § 3 Abs. 1 entsprechenden Bezeichnung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 4“ durch die Verweisung „Absatz 5“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 4 Nr. 1 wird die Angabe „(ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28)“, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 755/2008 der Kommission vom 31. Juli 2008 (ABl. EU Nr. L 205 S. 10)“ durch die Angabe „(ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49)“, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 der Kommission vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11)“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Zur Vertiefung der Tätigkeitsschwerpunkte der berufspraktischen Tätigkeit müssen mindestens acht eintägige Fortbildungsveranstaltungen zu folgenden Themengebieten besucht worden sein:

 1. öffentlich-rechtliche Grundlagen und Verfahren des Planens und Bauens,
 2. zivilrechtliche Grundlagen des Planens und Bauens,
 3. Planungs- und Baupraxis sowie
 4. Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens.“
 - bb) Es wird der folgende Satz 7 angefügt:

„⁷Für die Eintragung in der Fachrichtung ‚Architektur‘ ist der Besuch von zwei Veranstaltungen je Themengebiet und für die Eintragung in den übrigen Fachrichtungen der Besuch von einer Veranstaltung je Themengebiet und vier weiteren Veranstaltungen erforderlich.“
 - e) In Absatz 9 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 wird jeweils die Verweisung „des Artikels 11 Buchst. c“ durch die Verweisung „des Artikels 11 Abs. 1 Buchst. c“ ersetzt.
 - f) In Absatz 11 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
3. Dem § 4 a Abs. 2 werden die folgenden Sätze 4 bis 6 angefügt:

„⁴Ein ausreichender Versicherungsschutz liegt auch vor, wenn eine Berufshaftpflichtversicherung mit einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen wurde und diese hinsichtlich der Zweckbestimmung, des versicherten Risikos und der vereinbarten Deckung im Wesentlichen mit einer Versicherung nach den Sätzen 1 bis 3 gleichwertig ist. ⁵Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so sind die nicht gedeckten Risiken abzusichern. ⁶Der Versicherungsschutz kann durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts oder des Versicherungsunternehmens über das Bestehen einer solchen Versicherung nachgewiesen werden.“

4. § 4 b wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴§ 4 a Abs. 2 Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Ausfertigung“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Die Verweisung „§ 7 b Abs. 2 Satz 1“ wird durch die Verweisung „Absatz 7“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird gestrichen.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Architektenkammer bestätigt der antragstellenden Person oder Gesellschaft den Eingang des Eintragungs- oder Genehmigungsantrages unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats. ²Über Anträge nach Satz 1 ist unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; in den Fällen des § 4 Abs. 8 Nr. 1 und Abs. 9 bis 11 beträgt die Höchstfrist nach Halbsatz 1 vier Monate. ³Hat die Architektenkammer nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 entschieden, so gilt die Eintragung als erfolgt oder die Genehmigung als erteilt; § 42 a Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nicht anzuwenden. ⁴Zum Nachweis der in § 4 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Nr. 1 und Abs. 9 bis 11 genannten Voraussetzungen dürfen nur die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden; die in Anhang VII Nr. 1 Buchst. d und f der Richtlinie 2005/36/EG genannten Bescheinigungen werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sind.“

- c) Es werden die folgenden Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Verfahren nach diesem Gesetz können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(6) ¹Beschwert sich eine Dienstleistungsempfängerin oder ein Dienstleistungsempfänger bei der Architektenkammer über eine in Niedersachsen erbrachte Dienstleistung einer auswärtigen Architektin oder ei-

*) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

nes auswärtigen Architekten, die oder der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt und in einem dieser Staaten niedergelassen ist, so unterrichtet die Architektenkammer die Empfängerin oder den Empfänger der Dienstleistung über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens.²Satz 1 gilt entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen oder der Dienstleistungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind.

(7) Die Architektenkammer stellt für Staatsangehörige eines in Absatz 6 genannten Staates, die ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung in Niedersachsen haben oder ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung unmittelbar vor der Verlegung in einen anderen in Absatz 6 Satz 1 genannten Staat in Niedersachsen hatten, die nach der Richtlinie 2005/36/EG für die Berufsausübung in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat notwendigen Bescheinigungen aus.“

6. In § 7 a Abs. 3 wird die Verweisung „§ 7 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 7 Abs. 3“ ersetzt.
7. § 7 b wird gestrichen.
8. § 7 c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. Personendaten, deren Übermittlung oder Entgegennahme zur Erfüllung der Aufgaben nach § 7 Abs. 5 bis 7 oder nach den §§ 8 a bis 8 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlich ist,“.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 3 Satz 2“ durch die Verweisung „Absatz 4“ ersetzt.
9. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Architektenkammer nimmt

 1. die Aufgaben betreffend die Gesellschaften (§ 1 a), die auswärtigen Architektinnen und Architekten und die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser sowie die Aufgaben nach Absatz 4 und nach § 7 Abs. 6 und 7,
 2. die Aufgaben nach den §§ 8 a bis 8 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes und
 3. die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

im übertragenen Wirkungskreis wahr.“
10. § 32 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

Das Niedersächsische Ingenieurgesetz in der Fassung vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 324, 434), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Verweisung „Artikels 11 Buchst. c“ durch die Verweisung „Artikels 11 Abs. 1 Buchst. c“ und die Angabe „(ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 755/2008 der Kommission vom 31. Juli 2008 (ABl. EU Nr. L 205 S. 10)“ durch die Angabe „(ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271

S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 der Kommission vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11)“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Verweisung „Artikels 11 Buchst. c“ durch die Verweisung „Artikels 11 Abs. 1 Buchst. c“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Satz 4 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. eine Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 4 nachweist.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Verweisung „Absatz 1 Nr. 6“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 1 Nr. 6“ ersetzt.
 - bb) Es werden die folgenden neuen Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„⁴Ein ausreichender Versicherungsschutz liegt auch vor, wenn eine Berufshaftpflichtversicherung mit einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen wurde und diese hinsichtlich der Zweckbestimmung, des versicherten Risikos und der vereinbarten Deckung im Wesentlichen mit einer Versicherung nach den Sätzen 1 und 2 gleichwertig ist. ⁵Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so sind die nicht gedeckten Risiken abzusichern. ⁶Der Versicherungsschutz kann durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts oder des Versicherungsunternehmens über das Bestehen einer solchen Versicherung nachgewiesen werden.“
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 7.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 1 Nr. 6“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 1 Nr. 6“ ersetzt.
 3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem § 7 Abs. 2 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵§ 4 Abs. 4 Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Ausfertigung“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt.
 4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „Sätze 3 und 4“ durch die Angabe „Sätze 3 bis 7“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
 5. Die §§ 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

„§ 10

Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser

(1) In die Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser wird auf Antrag eingetragen, wer aufgrund eines Studiums des Bauingenieurwesens die Berufsbezeichnung ‚Ingenieurin‘ oder ‚Ingenieur‘ führen darf und danach mindestens zwei Jahre lang auf dem Gebiet der Objektplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.

(2) Die in die Liste nach Absatz 1 eingetragenen Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser haben sich auf dem Gebiet des öffentlichen Baurechts beruflich fortzubilden.

(3) § 4 Abs. 1 Satz 2 sowie § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Satz 2 gelten entsprechend.

§ 11

Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner

(1) ¹In die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner wird auf Antrag eingetragen, wer

1. aufgrund eines Studiums des Hochbaus (Artikel 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder des Bauingenieurwesens die Berufsbezeichnung ‚Ingenieurin‘ oder ‚Ingenieur‘ führen darf und danach mindestens drei Jahre lang in der Tragwerksplanung tätig gewesen ist oder
2. die Berufsbezeichnung ‚Architektin‘ oder ‚Architekt‘ führen darf und mindestens drei Jahre lang in der Tragwerksplanung tätig gewesen ist.

²Im Fall des Satzes 1 Nr. 1 setzt die Eintragung außerdem voraus, dass die Tragwerksplanerin oder der Tragwerksplaner Mitglied der Ingenieurkammer oder Mitglied einer entsprechenden Kammer in einem anderen Bundesland ist.

(2) Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner, die in die Liste nach Absatz 1 eingetragen sind und nicht Mitglied der Ingenieurkammer sind, haben der Ingenieurkammer

1. die Beendigung ihrer Mitgliedschaft in einer anderen Ingenieurkammer und
2. den Wegfall der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung ‚Architektin‘ oder ‚Architekt‘

unverzüglich anzuzeigen.

(3) § 4 Abs. 1 Satz 2 sowie § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Satz 2 gelten entsprechend.“

6. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Ingenieurkammer nimmt

1. die Aufgaben in Bezug auf die in § 6 Abs. 1 genannten Gesellschaften und auf auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure sowie die Aufgaben nach Absatz 3 und nach § 15 a Abs. 3 und 4,
2. das Führen der Listen nach den §§ 10 und 11,
3. die Aufgaben nach § 58 Abs. 4 Sätze 6, 7 und 9, Abs. 6 Satz 3 sowie Abs. 8 NBauO,
4. die Aufgaben nach den §§ 8 a bis 8 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes und
5. die Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

im übertragenen Wirkungskreis wahr.“

7. § 15 a erhält folgende Fassung:

„§ 15 a

Verfahren

(1) ¹Die Ingenieurkammer bestätigt der antragstellenden Person oder Gesellschaft den Eingang des Eintragungs- oder Genehmigungsantrages unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats. ²Über Anträge nach Satz 1 ist unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; bei Entscheidungen über den Antrag auf Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2, 3 oder 4 erfüllen, beträgt

die Höchstfrist vier Monate. ³Hat die Ingenieurkammer nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 entschieden, so gilt die Eintragung als erfolgt oder die Genehmigung als erteilt; § 42 a Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nicht anzuwenden.

(2) Verfahren nach diesem Gesetz können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(3) ¹Beschwert sich eine Dienstleistungsempfängerin oder ein Dienstleistungsempfänger bei der Ingenieurkammer über eine in Niedersachsen erbrachte Dienstleistung einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs oder einer auswärtigen Beratenden Ingenieurin oder eines auswärtigen Beratenden Ingenieurs, die oder der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt und in einem dieser Staaten niedergelassen ist, so unterrichtet die Ingenieurkammer die Empfängerin oder den Empfänger der Dienstleistung über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens. ²Satz 1 gilt entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen oder der Dienstleistungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind.

(4) Die Ingenieurkammer stellt für Staatsangehörige eines in Absatz 3 genannten Staates, die ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung in Niedersachsen haben oder ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung unmittelbar vor der Verlegung in einen anderen in Absatz 3 Satz 1 genannten Staat in Niedersachsen hatten, die nach der Richtlinie 2005/36/EG für die Berufsausübung in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat notwendigen Bescheinigungen aus.“

8. § 15 b wird gestrichen.

9. § 34 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Die Niedersächsische Bauordnung in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen im Einzelfall

1. Bauprodukte, die ausschließlich nach dem Bauproduktengesetz in Verkehr gebracht werden und gehandelt werden dürfen, dessen Anforderungen jedoch nicht erfüllen,
2. Bauprodukte, die nach sonstigen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union oder auf der Grundlage von unmittelbar geltendem Recht der Europäischen Union in Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, jedoch die wesentlichen Anforderungen nach § 5 Abs. 1 des Bauproduktengesetzes nicht berücksichtigen, und

3. nicht geregelte Bauprodukte

verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 1 Abs. 4 nachgewiesen ist.“

2. § 28 c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft“ durch die Worte „natürliche oder juristische Person oder eine Stelle“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die oberste Bauaufsichtsbehörde erkennt auf Antrag eine natürliche oder juristische Person, eine Stelle oder eine Behörde als Stelle nach Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie an, wenn in dem in Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie vorgesehenen Verfahren nachgewiesen ist, dass die natürliche oder juristische Person, die Stelle oder die Behörde die Voraussetzungen erfüllt, nach den Vorschriften eines in Absatz 2 Satz 2 genannten Staates zu prüfen, zu zertifizieren oder zu überwachen.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften“ durch die Worte „natürlichen oder juristischen Personen, Stellen“ ersetzt.

3. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Entwurfsverfasser“ die Worte „oder in ein entsprechendes Verzeichnis in einem anderen Bundesland“ eingefügt und am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

b) Die Absätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(4) ¹Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind, dürfen, wenn sie im Inland weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung haben, zur vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser bestellt werden, wenn sie

1. in einem dieser Staaten zur Erbringung von Entwurfsdienstleistungen nach den Absätzen 1 und 2 rechtmäßig niedergelassen sind,
2. aufgrund eines Studiums des Bauingenieurwesens berechtigt sind, die Berufsbezeichnung ‚Ingenieurin‘ oder ‚Ingenieur‘ zu führen und
3. für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, den Beruf dort während der vorhergehenden zehn Jahre zwei Jahre lang ausgeübt haben.

²Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere anhand von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistungen beurteilt.

³Personen nach Satz 1 haben das erstmalige Erbringen einer Dienstleistung als Entwurfsverfasserin und Entwurfsverfasser in Niedersachsen der Ingenieurkammer vorher schriftlich zu melden. ⁴Ist eine vorherige Meldung wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich, so ist die Meldung unverzüglich nachzuholen. ⁵Bei der Meldung sind folgende Dokumente vorzulegen:

1. ein Staatsangehörigkeitsnachweis,
2. eine Bescheinigung, dass sie oder er im Niederlassungsstaat rechtmäßig zur Ausübung einer Entwurfsdienstleistung niedergelassen und die Ausübung des Berufs zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,

3. ein Berufsqualifikationsnachweis,

4. für den Fall, dass weder die in Nummer 2 genannte Tätigkeit noch die Ausbildung zu dem Beruf im Niederlassungsstaat reglementiert ist, eine Bescheinigung darüber, dass der Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt wurde.

⁶Die Ingenieurkammer bestätigt auf Antrag, dass die Meldung erfolgt ist. ⁷Wesentliche Änderungen der nach Satz 5 bescheinigten Umstände hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen durch Dokumente nach Satz 5 nachzuweisen. ⁸Der Meldepflicht unterliegt nicht, wer sich bereits in einem anderen Bundesland gemeldet hat und infolgedessen dort als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser tätig werden darf. ⁹Die Ingenieurkammer kann das Tätigwerden als Entwurfsverfasserin und Entwurfsverfasser untersagen, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 8 nicht erfüllt sind.

(5) Für die mit der Gestaltung von Innenräumen verbundenen genehmigungsbedürftigen baulichen Änderungen von Gebäuden darf als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser auch bestellt werden, wer berechtigt ist, die Berufsbezeichnung ‚Innenarchitektin‘ oder ‚Innenarchitekt‘ zu führen.

(6) ¹Für genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen, die Handwerksmeisterinnen oder Handwerksmeister aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung und Erfahrung entwerfen können, dürfen auch Meisterinnen oder Meister des Maurer-, des Beton- und Stahlbetonbauer- oder des Zimmerer-Handwerks und Personen, die diesen nach § 7 Abs. 3, 7 oder 9 der Handwerksordnung gleichgestellt sind, als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser bestellt werden. ²Das Gleiche gilt für staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau. ³Soweit die Personen nach den Sätzen 1 und 2 Staatsangehörige aus Staaten im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 sind, gilt Absatz 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Voraussetzung des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2 nicht vorzuliegen braucht.“

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils die Verweisung „Absatz 5 Satz 1“ durch die Verweisung „Absatz 6 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 5 Satz 1“ durch die Verweisung „Absatz 6 Satz 1“ und die Verweisung „Absatz 6 Satz 1“ durch die Verweisung „Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

d) In Absatz 8 werden die Verweisung „Absätze 6 und 7“ durch die Verweisung „Absätze 4 und 7“ und das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

4. § 69 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 58 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 oder 4“ durch die Verweisung „§ 58 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 oder Abs. 4“ ersetzt.

bbb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Tragwerksplaner“ die Worte „oder in ein entsprechendes Verzeichnis in einem anderen Bundesland“ eingefügt und die Worte „§ 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes Tragwerksplanungen erstellen darf“ durch die Worte „Absatz 1 a vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen als Tragwerksplanerin oder Tragwerksplaner erbringen darf“ ersetzt.

- ccc) In Nummer 5 wird die Verweisung „§ 58 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 oder 4“ durch die Verweisung „§ 58 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 oder Abs. 4“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Verweisung „§ 58 Abs. 6 Sätze 1 bis 8“ durch die Verweisung „§ 58 Abs. 4 Sätze 1 bis 8“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:
- „(1 a) ¹Staatsangehörige eines in § 58 Abs. 4 Satz 1 genannten Staates, die im Inland weder einen Wohnsitz noch eine berufliche Niederlassung haben, dürfen in Niedersachsen vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen als Tragwerksplanerin oder Tragwerksplaner erbringen, wenn sie
1. in einem dieser Staaten als Tragwerksplanerin oder Tragwerksplaner rechtmäßig niedergelassen sind und
 2. für den Fall, dass weder der Beruf noch die Ausbildung zu dem Beruf in dem Niederlassungsstaat reglementiert ist, den Beruf dort während der vorhergehenden zehn Jahre zwei Jahre lang ausgeübt haben.
- ²§ 58 Abs. 4 Sätze 2 bis 9 gilt entsprechend.“
5. § 75 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Tragwerksplaner“ die Worte „oder in ein entsprechendes Verzeichnis in einem anderen Bundesland“ eingefügt und die Worte

- „§ 11 Abs. 3 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes Tragwerksplanungen erstellen darf“ durch die Worte „§ 69 a Abs. 1 a Satz 1 vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen als Tragwerksplanerin oder Tragwerksplaner erbringen darf“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²§ 58 Abs. 4 Sätze 2 bis 9 gilt entsprechend.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
- Die Verweisung „§ 58 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 oder 4“ wird durch die Verweisung „§ 58 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 oder Abs. 4“ ersetzt.
- d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
6. § 100 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 69 a Abs. 1 Nrn. 4 und 5“ durch die Verweisung „§ 69 a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5“ und die Verweisung „§ 75 a Abs. 3 Sätze 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 75 a Abs. 3 Sätze 1 und 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 69 a Abs. 1 Nr. 4“ durch die Verweisung „§ 69 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 11. Oktober 2010

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkl a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David McAllister

Gesetz
zur Neufassung
des Niedersächsischen Mediengesetzes
und zur Änderung
des Niedersächsischen Pressegesetzes

Vom 11. Oktober 2010

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Mediengesetz
(NMedienG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten

Zweiter Teil

Veranstaltung von Rundfunk

Erster Abschnitt

**Zulassung von Rundfunkveranstaltern und
Zuweisung von Übertragungskapazitäten**

- § 4 Zulassung
- § 5 Persönliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt
- § 7 Vereinfachtes Zulassungsverfahren für Einrichtungs- und Veranstaltungsrundfunk
- § 8 Mitwirkungspflichten
- § 9 Ausschreibung und Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten
- § 10 Auswahlgrundsätze bei beschränkter Übertragungskapazität
- § 11 Aufsichtsmaßnahmen
- § 12 Rücknahme und Widerruf der Zulassung
- § 13 Rücknahme und Widerruf der Zuweisung

Zweiter Abschnitt

Anforderungen an die Programme

- § 14 Programmgrundsätze, unzulässige Sendungen
- § 15 Angebotsvielfalt, Fensterprogramme
- § 16 Zulieferungen zum Programm

Dritter Abschnitt

Pflichten der Veranstalter

- § 17 Programmverantwortung
- § 18 Auskunftspflicht
- § 19 Aufzeichnungspflicht
- § 20 Gegendarstellung
- § 21 Verlautbarungsrecht
- § 22 Besondere Sendezeiten
- § 23 Versorgungspflicht
- § 24 Finanzierung von Programmen, Werbung und Teleshopping

Vierter Abschnitt

Bürgerrundfunk

- § 25 Grundlagen und Aufgaben des Bürgerrundfunks
- § 26 Verbreitungsgebiete, Frequenznutzungen, Mindestsendezeiten
- § 27 Zulassungsvoraussetzungen für Bürgerrundfunk
- § 28 Mitwirkungsrechte der redaktionell Beschäftigten
- § 29 Nutzungsbedingungen im Bürgerrundfunk
- § 30 Finanzierung von Bürgerrundfunk, Berichtspflicht

Dritter Teil

**Modellversuche mit neuartigen
Rundfunkübertragungstechniken, neuen Programmformen
oder multimedialen Angeboten**

- § 31 Zweck der Modellversuche, Versuchsbedingungen, anwendbare Vorschriften

Vierter Teil

**Weiterverbreitung von
Rundfunkprogrammen und vergleichbaren
Telemedien in Kabelanlagen mit
analoger Übertragungstechnik und auf Plattformen**

- § 32 Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und vergleichbaren Telemedien in Kabelanlagen mit analoger Übertragungstechnik
- § 33 Beanstandung und Untersagung der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen mit analoger Übertragungstechnik
- § 34 Belegung von Kanälen in Kabelanlagen mit analoger Übertragungstechnik mit Rundfunkprogrammen und vergleichbaren Telemedien
- § 35 Beanstandung und Untersagung der Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen auf Plattformen
- § 36 Belegung von Plattformen mit Rundfunkprogrammen und vergleichbaren Telemedien

Fünfter Teil

Niedersächsische Landesmedienanstalt

- § 37 Rechtsform, Organe, Beteiligungen
- § 38 Aufgaben der Landesmedienanstalt
- § 39 Zusammensetzung der Versammlung
- § 40 Persönliche Hinderungsgründe für die Mitgliedschaft
- § 41 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 42 Versammlungsvorstand
- § 43 Aufgaben der Versammlung
- § 44 Sitzungen der Versammlung
- § 45 Fachausschüsse
- § 46 Beschlüsse der Versammlung
- § 47 Direktorin oder Direktor
- § 48 Beschäftigte der Landesmedienanstalt
- § 49 Haushalts- und Rechnungswesen
- § 50 Finanzierung der Landesmedienanstalt
- § 51 Veröffentlichungen
- § 52 Rechtsaufsicht

Sechster Teil

**Informationsrecht, Datenschutz,
Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften**

- § 53 Informationsrecht
- § 54 Datenverarbeitung für journalistisch-redaktionelle Zwecke
- § 55 Datenschutzkontrolle
- § 56 Strafvorschrift, Verjährung von Straftaten
- § 57 Ordnungswidrigkeiten
- § 58 Übergangsregelungen

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Regelungsgegenstand

¹Dieses Gesetz regelt neben dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) vom 31. August 1991 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 30. Oktober/20. November 2009 (Nds. GVBl. 2010 S. 135), in der jeweils geltenden Fassung das Veranstalten von Rundfunk durch private Veranstalter, das Weiterverbreiten von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien in Kabelanlagen mit analoger Übertragungstechnik und auf Plattformen sowie die Zuordnung und Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten. ²Dieses Gesetz findet keine

Anwendung auf das Veranstalten und Weiterverbreiten von Rundfunk und das Weiterverbreiten von vergleichbaren Telemedien

1. in einer Einrichtung, die sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörenden Gebäudekomplex beschränkt,
2. in Kabelanlagen mit analoger Übertragungstechnik, die zur Versorgung von höchstens 100 Wohneinheiten dienen, oder
3. auf Plattformen, die zur Versorgung von höchstens 100 Wohneinheiten dienen.

³Der Zweite Teil dieses Gesetzes gilt für Teleshoppingkanäle nur, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Begriffsbestimmungen in § 2 RStV gelten auch für dieses Gesetz.

(2) Ein Programmschema ist eine nach Wochentagen gegliederte Übersicht über die Verteilung der täglichen Sendezeit auf die Bereiche Unterhaltung, Information, Bildung und Beratung mit einer Darstellung der vorgesehenen wesentlichen Programminhalte, einschließlich der Anteile von Sendungen mit lokalem und regionalem Bezug.

(3) Ein Beitrag ist ein inhaltlich zusammenhängender und in sich abgeschlossener Teil einer Sendung.

(4) Eine Übertragungskapazität ist eine Kapazität auf einer terrestrischen Hörfunk- oder Fernsehfrequenz oder auf einem Satellitenkanal für die analoge oder digitale Übertragung von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien.

(5) Ein Anbieter von vergleichbaren Telemedien ist, wer eigene oder fremde, dem Rundfunk vergleichbare Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt.

(6) Ein landesweites Programm ist ein Rundfunkprogramm, das sich inhaltlich vorrangig auf Niedersachsen bezieht und für eine Versorgung des gesamten Landes bestimmt ist.

(7) Ein „lokales oder regionales Programm“ ist ein Rundfunkprogramm, das sich inhaltlich vorrangig auf ein lokal oder regional begrenztes Gebiet bezieht und für eine Versorgung dieses Gebietes bestimmt ist.

(8) Ein Fensterprogramm ist ein zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms, der im Rahmen eines landesweiten Programms für ein lokales oder regionales Verbreitungsgebiet oder im Rahmen eines bundesweiten Programms für das Gebiet des Landes Niedersachsen bestimmt ist.

§ 3

Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten

(1) Freie terrestrische Übertragungskapazitäten, die dem Land zustehen und die nicht zur Durchführung von Modellversuchen nach § 31 verwendet werden sollen, werden durch die Staatskanzlei dem Norddeutschen Rundfunk (NDR), dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF), dem Deutschlandradio oder der Landesmedienanstalt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 zugeordnet.

(2) Durch die Zuordnung von Übertragungskapazitäten, ausgenommen UKW-Hörfunkfrequenzen, ist

1. die verfassungsrechtlich gebotene Versorgung des Landes mit den für das Land bestimmten Programmen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließlich programmbegleitender Dienste zu gewährleisten,
2. ein vielfältiges, dem Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gleichgewichtiges Programmangebot privater Veranstalter einschließlich programmbegleitender Dienste zu sichern,

3. die Versorgung des Landes mit Bürgerrundfunk zu ermöglichen,
4. die Schließung von Versorgungslücken bestehender Programme zu bewirken,
5. die Teilhabe des Rundfunks an der weiteren Entwicklung von Programmen und Technik zu gewährleisten,
6. die Versorgung des Landes mit vergleichbaren Telemedien zu ermöglichen, soweit die Übertragungskapazitäten nicht zur Verbreitung von Rundfunk benötigt werden.

(3) ¹Für die Nutzung von UKW-Hörfunkfrequenzen ist durch die Zuordnung zu gewährleisten, dass

1. die Versorgung des Landes mit
 - a) den für das Land bestimmten Programmen des NDR flächendeckend,
 - b) zwei landesweiten Vollprogrammen und einem landesweiten Spartenprogramm privater Veranstalter flächendeckend,
 - c) Bürgerrundfunk und
 - d) einem Programm des Deutschlandradios flächendeckend gesichert ist,
2. nachrangig die Versorgung lokal oder regional begrenzter Gebiete mit Vollprogrammen und Spartenprogrammen mit dem Schwerpunkt Information privater Veranstalter ermöglicht wird,
3. weiter nachrangig
 - a) der NDR an der weiteren Entwicklung von Programmen und der NDR und das Deutschlandradio an der weiteren Entwicklung der Sendetechnik teilhaben können sowie
 - b) die Versorgung mit weiteren Programmen privater Veranstalter ermöglicht wird.

²Im Fall der Gleichrangigkeit der Angebote kann insbesondere der jeweils bereits erreichte Versorgungsgrad berücksichtigt werden.

(4) ¹Reichen die Übertragungskapazitäten für den von den Beteiligten nach Absatz 1 geltend gemachten Bedarf aus, so sind sie entsprechend zuzuordnen. ²Reichen sie nicht aus, so wirkt die Staatskanzlei auf eine Verständigung auf der Grundlage des Absatzes 2 oder 3 zwischen den Beteiligten nach Absatz 1 hin. ³Dabei ist im Rahmen der Anwendung des Absatzes 2 vorrangig die verfassungsrechtlich gebotene Versorgung des Landes durch die Rundfunkprogramme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einschließlich programmbegleitender Dienste zu gewährleisten; im Übrigen sind öffentlich-rechtlicher und privater Rundfunk gleichgestellt. ⁴Wird eine Verständigung erzielt, so ordnet die Staatskanzlei die Übertragungskapazität entsprechend der Verständigung zu.

(5) ¹Kommt eine Verständigung nach Absatz 4 nicht zustande, so wird ein Schiedsverfahren durchgeführt. ²Der Schiedsstelle gehören je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der betroffenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter sowie die gleiche Anzahl von Vertreterinnen oder Vertretern der Landesmedienanstalt an. ³Die Schiedsstelle wählt mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder ein zusätzliches Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden. ⁴Ist nach drei Wahlgängen kein zusätzliches Mitglied nach Satz 3 gewählt, so wird dieses von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichtes bestimmt.

(6) ¹Die Staatskanzlei beruft die Sitzungen der Schiedsstelle in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden ein. ²Die Sitzungen sind öffentlich. ³Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. ⁴Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Schiedsstelle wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes einberufen ist; bei der zweiten Einberufung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(7) ¹Die Schiedsstelle trifft ihre Entscheidung auf der Grundlage des Absatzes 2 oder 3; Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. ²Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Die Staatskanzlei ordnet die Übertragungskapazität entsprechend der Entscheidung der Schiedsstelle zu.

(8) ¹Die Staatskanzlei kann zur Verbesserung der Nutzung vorhandener Frequenzen und zur Gewinnung zusätzlicher Übertragungskapazitäten Vereinbarungen mit anderen Ländern über die Verlagerung von Frequenzen und die Einräumung von Standortnutzungen treffen. ²Die Beteiligten nach Absatz 1 sind vor Abschluss der Vereinbarung anzuhören.

(9) ¹Die Landesmedienanstalt führt ein Verzeichnis der zugeordneten und der noch zuzuordnenden Übertragungskapazitäten. ²Der NDR, das ZDF, das Deutschlandradio und die Netzbetreiber teilen der Landesmedienanstalt die erforderlichen Daten mit; die Bundesnetzagentur ist zu beteiligen. ³Auf Verlangen ist jedermann Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren.

Zweiter Teil

Veranstaltung von Rundfunk

Erster Abschnitt

Zulassung von Rundfunkveranstaltern und Zuweisung von Übertragungskapazitäten

§ 4

Zulassung

(1) Für das Veranstalten von Rundfunk durch einen privaten Veranstalter ist eine Zulassung erforderlich (§ 20 Abs. 1 RStV), die von der Landesmedienanstalt erteilt wird.

(2) Einer Zulassung bedarf nicht, wer Hörfunkprogramme ausschließlich im Internet verbreitet; das Angebot ist einer Landesmedienanstalt anzuzeigen (§ 20 b RStV).

(3) Einer Zulassung bedarf nicht, wer als Rundfunkveranstalter nach Artikel 2 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste — Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste — (ABl. EU Nr. L 95 S. 1) der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum unterliegt und über eine entsprechende Zulassung aus einem dieser Staaten verfügt.

(4) ¹Die Zulassung wird für Hörfunk oder Fernsehen als Programmart, ein Vollprogramm oder ein Spartenprogramm als Programmkategorie, das Programmschema und den Sendumfang sowie für das Gebiet, auf das das Programm ausgerichtet sein soll, erteilt. ²Sie erfolgt unabhängig von

1. telekommunikationsrechtlichen Erfordernissen,
2. Zuweisungen von Übertragungskapazitäten und
3. Vereinbarungen zur Nutzung von Kabelanlagen.

(5) ¹Die Zulassung ist nicht übertragbar. ²Dies gilt nicht für Veränderungen nach dem Umwandlungsgesetz.

(6) Die Absätze 1 bis 3, Absatz 4, soweit dieser nicht das Programmschema betrifft, und Absatz 5 gelten auch für Teleshoppingkanäle.

§ 5

Persönliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung als privater Veranstalter darf nur erteilt werden

1. einer natürlichen Person,
2. einer juristischen Person des Privatrechts,

3. einer nicht rechtsfähigen Vereinigung des Privatrechts, die auf Dauer angelegt ist,
4. einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft oder einer öffentlich-rechtlichen Weltanschauungsgemeinschaft oder
5. einer Hochschule in Niedersachsen in staatlicher Verantwortung zur Veranstaltung von Rundfunk, der der Erfüllung von Aufgaben der Hochschule nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 und 10, Satz 2 sowie Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) dient und in dessen Programm Werbung, Sponsoring, Teleshopping sowie Einnahmen bringende Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele nicht stattfinden.

(2) ¹Die Zulassung setzt voraus, dass der Veranstalter

1. unbeschränkt geschäftsfähig ist und nicht aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter rechtlicher Betreuung steht,
2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht durch Richterspruch verloren hat,
3. das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
4. seinen Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden kann,
5. die Gewähr dafür bietet, dass er die gesetzlichen Vorschriften einhalten wird,
6. erwarten lässt, wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage zu sein, ein Programm zu veranstalten, das den Angaben in den Antragsunterlagen entspricht und professionellen Ansprüchen genügt.

²Bei dem Antrag einer juristischen Person oder einer nicht rechtsfähigen Vereinigung müssen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 von den gesetzlichen und den satzungsmäßigen Vertreterinnen oder Vertretern erfüllt sein. ³Eine Aktiengesellschaft kann nur dann als Rundfunkveranstalter zugelassen werden, wenn die ein Stimmrecht vermittelnden Aktien nach ihrer Satzung nur als Namensaktien ausgegeben werden dürfen. ⁴Eine Vereinigung kann nur als Rundfunkveranstalter zugelassen werden, wenn sie als solche nicht verboten worden ist.

(3) ¹Die Zulassung darf nicht erteilt werden

1. einer juristischen Person oder einer Vereinigung, an der eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, öffentlich-rechtliche Weltanschauungsgemeinschaften und Hochschulen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5, unmittelbar oder derart beteiligt ist, dass sie allein oder gemeinsam mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Einfluss im Sinne des § 28 Abs. 1 bis 3 RStV auf Programmgestaltung oder Programminhalte ausüben kann,
2. einer Person, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, öffentlich-rechtliche Weltanschauungsgemeinschaften und Hochschulen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5, gesetzlich vertritt oder eine leitende Stellung in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis bei einer solchen juristischen Person innehat,
3. einem Mitglied des Bundestages, der Bundesregierung, des Europäischen Parlaments oder der Volksvertretung oder Regierung eines Landes,
4. einer juristischen Person oder einer Vereinigung, an der öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten mit mehr als einem Drittel der Kapital- oder Stimmrechtsanteile beteiligt sind,

5. einem Mitglied eines Aufsichtsorgans einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt,
6. einer politischen Partei oder einer Wählergruppe oder einer von ihr abhängigen Person,
7. einer juristischen Person oder einer Vereinigung, an der eine politische Partei oder Wählergruppe derart beteiligt ist, dass sie allein oder gemeinsam mit einer anderen politischen Partei oder einer anderen Wählergruppe Einfluss im Sinne des § 28 Abs. 1 bis 3 RStV auf Programmgestaltung oder Programminhalte ausüben kann,
8. einer juristischen Person oder einer Vereinigung, wenn einer Person, die diese gesetzlich oder satzungsmäßig vertritt, nach den Nummern 2, 3 und 5 eine Zulassung nicht erteilt werden darf, und
9. einer juristischen Person oder einer Vereinigung, an der eine Person, der nach den Nummern 2, 3 und 5 eine Zulassung nicht erteilt werden darf, mit 25 vom Hundert oder mehr der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligt ist oder die einen vergleichbaren Einfluss im Sinne des § 28 Abs. 2 RStV ausüben kann.

²Satz 1 gilt für ausländische öffentliche und für ausländische staatliche Stellen entsprechend, soweit sich Satz 1 auf öffentliche und staatliche Stellen bezieht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Teleshoppingkanäle.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt

(1) ¹Die Zulassung ist dem Veranstalter eines Vollprogramms oder eines Spartenprogramms mit dem Schwerpunkt Information zu versagen,

1. der bereits für ein Verbreitungsgebiet in Niedersachsen mit einem landesweiten Vollprogramm oder einem landesweiten Spartenprogramm mit dem Schwerpunkt Information zugelassen ist, und für ein weiteres Programm einer dieser Arten eine Zulassung begehrt,
2. der bereits für ein Verbreitungsgebiet in Niedersachsen mit einem lokalen oder regionalen Vollprogramm oder einem lokalen oder regionalen Spartenprogramm mit dem Schwerpunkt Information zugelassen ist, und für ein weiteres Programm einer dieser Arten eine Zulassung begehrt,
3. der bereits für ein Verbreitungsgebiet in Niedersachsen mit einem landesweiten Vollprogramm oder einem landesweiten Spartenprogramm mit dem Schwerpunkt Information und mit einem lokalen oder regionalen Vollprogramm oder einem lokalen oder regionalen Spartenprogramm mit dem Schwerpunkt Information zugelassen ist, und für ein weiteres Programm einer dieser Arten eine Zulassung begehrt,
4. an dem ein Beteiligter 50 vom Hundert oder mehr der Kapital- oder Stimmrechtsanteile innehat oder einen vergleichbaren Einfluss im Sinne des § 28 Abs. 2 und 3 RStV ausüben kann oder
5. an dem ein Beteiligter, der im Verbreitungsgebiet oder in einem Teil des Verbreitungsgebietes dieses Programms Tageszeitungen verlegt und dabei eine marktbeherrschende Stellung entsprechend § 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen hat, 25 vom Hundert oder mehr der Kapital- oder Stimmrechtsanteile innehat oder einen vergleichbaren Einfluss im Sinne des § 28 Abs. 2 und 3 RStV ausüben kann.

²Die Landeskartellbehörde hat der Landesmedienanstalt auf Verlangen die für die Prüfung der Versagungsgründe nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen; ihr wird vor Abschluss des Verfahrens durch die Landesmedienanstalt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 steht eine Beteiligung bis unter 50 vom Hundert der Kapital- und Stimm-

rechtsanteile einer Zulassung nicht entgegen, wenn beim Veranstalter Vorkehrungen gegen das Entstehen eines im hohen Maß ungleichgewichtigen Einflusses auf die Bildung der öffentlichen Meinung im Verbreitungsgebiet (vorherrschende Meinungsmacht) getroffen sind. ²Geeignete Vorkehrungen gegen das Entstehen vorherrschender Meinungsmacht sind nach näherer Maßgabe des Absatzes 3

1. die Einrichtung eines Programmbeirats mit wirksamem Einfluss auf das Programm,
2. die Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte,
3. Beschränkungen des Stimmrechts in Programmfragen und wichtigen Personalfragen,
4. die Verabredung eines Redaktionsstatuts zur Absicherung der redaktionellen Unabhängigkeit.

³Es müssen mindestens zwei Vorkehrungen nach Satz 2 getroffen sein. ⁴Wird mindestens ein Vollprogramm oder mindestens ein Spartenprogramm mit dem Schwerpunkt Information von einem anderen privaten Veranstalter oder einem Veranstalter von Bürgerrundfunk für den überwiegenden Teil desselben Verbreitungsgebietes veranstaltet, so reicht eine Vorkehrung nach Satz 2 aus.

(3) ¹Die Mitglieder des Programmbeirats werden vom Veranstalter im Einvernehmen mit der Landesmedienanstalt berufen. ²Sie sollen über Sachkunde im Medienbereich verfügen und im Verbreitungsgebiet des Programms ihre Wohnung oder ihren ständigen Aufenthalt haben; im Übrigen gilt für den Programmbeirat § 32 RStV entsprechend. ³Die eingeräumte Sendezeit für unabhängige Dritte muss wöchentlich mindestens 3 vom Hundert der Sendezeit betragen, davon müssen mindestens 30 vom Hundert in der Hauptsendezeit liegen. ⁴Die Hauptsendezeit liegt im Hörfunk regelmäßig in der Zeit zwischen 6.00 und 13.00 Uhr, im Fernsehen regelmäßig in der Zeit zwischen 19.00 und 23.00 Uhr, mit Ausnahme des lokalen oder regionalen Fernsehens, bei dem die Hauptsendezeit regelmäßig in der Zeit zwischen 15.00 und 20.00 Uhr liegt. ⁵Beim Hörfunk muss die eingeräumte Sendezeit für unabhängige Dritte in einem angemessenen Umfang Wortbeiträge enthalten. ⁶Im Übrigen gilt für die Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte § 31 RStV entsprechend. ⁷Die Landesmedienanstalt gestaltet die Anforderungen an die Vorkehrungen nach Absatz 2 Satz 2 durch Satzung näher aus.

(4) ¹Wer zu einem Veranstalter oder einem an diesem Beteiligten im Verhältnis eines abhängigen oder herrschenden Unternehmens oder eines Konzernunternehmens im Sinne des Aktienrechts steht, steht bezüglich der Anwendung der Beschränkungen des Absatzes 1 dem Veranstalter oder dem Beteiligten nach Absatz 1 Satz 1 gleich; die so verbundenen Unternehmen sind als ein einheitliches Unternehmen anzusehen und deren Anteile am Kapital oder den Stimmrechten sind zusammenzurechnen. ²Wirken mehrere Unternehmen aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, dass sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluss auf einen Veranstalter oder Beteiligten nach Absatz 1 Satz 1 ausüben können, so gilt jedes von ihnen als herrschendes Unternehmen. ³Wer auf die Programmgestaltung des Veranstalters einen vergleichbaren Einfluss im Sinne des § 28 Abs. 2 und 3 RStV hat oder unter einem derartigen Einfluss des Veranstalters oder eines an diesem Beteiligten steht, steht bezüglich der Anwendung der Beschränkungen des Absatzes 1 dem Veranstalter oder Beteiligten nach Absatz 1 ebenfalls gleich.

§ 7

Vereinfachtes Zulassungsverfahren für Einrichtungs- und Veranstaltungsrundfunk

(1) Die Landesmedienanstalt führt ein vereinfachtes Zulassungsverfahren für Rundfunksendungen durch, die

1. gleichzeitig oder zeitversetzt in einer Mehrzahl von Einrichtungen nach § 1 Satz 2 Nr. 1, die für gleiche Zwecke genutzt werden, verbreitet werden sollen, nur dort empfan-

gen werden können und im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, oder

2. im Zusammenhang mit einer öffentlichen Veranstaltung in deren örtlichem Bereich veranstaltet werden,

und weist die für die Verbreitung der Sendungen erforderlichen Übertragungskapazitäten zu.

(2) Die Zulassung nach Absatz 1 kann nicht erteilt werden, wenn die Übertragungskapazitäten benötigt werden für die Verbreitung eines Rundfunkprogramms, für das ein vereinfachtes Zulassungsverfahren nicht gilt, oder für Bürgerfunk im Sinne des Vierten Abschnitts oder für Modellversuche im Sinne des Dritten Teils.

(3) ¹Gibt es mehrere Antragsteller für die Veranstaltung von Rundfunksendungen im Zusammenhang mit einer öffentlichen Veranstaltung und reichen die zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten nicht aus, um allen Antragstellern eine Zulassung zu erteilen, so wirkt die Landesmedienanstalt auf eine Einigung der Antragsteller hin. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, so wählt die Landesmedienanstalt nach Anhörung des für die Durchführung der öffentlichen Veranstaltung Verantwortlichen den Antragsteller aus, dessen inhaltliche Programmplanung die nach Art und Umfang am besten geeignete Berichterstattung über die Veranstaltung erwarten lässt.

(4) ¹Die Zulassung und die Zuweisung sind entsprechend dem Antrag zu befristen

1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 auf längstens drei Jahre und
2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 für die Dauer des zeitlichen Zusammenhangs mit der Veranstaltung.

²Für mehrtägige Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 können die Zulassung und die Zuweisung frühestens sechs Monate vor Beginn der Veranstaltung erteilt werden. ³Für eintägige regelmäßig wiederkehrende öffentliche Veranstaltungen können die Zulassung und die Zuweisung für mehrere Veranstaltungen innerhalb von höchstens drei Jahren erteilt werden.

(5) Die §§ 3, 4 Abs. 4 Satz 2, § 5 Abs. 1 und 3, die §§ 6, 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 2, Abs. 2 bis 5 und 7, die §§ 9, 10, 13, 15, 16 Abs. 1 Satz 2, die §§ 22, 23 und 32 bis 36 sowie die Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages zu europäischen Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen finden keine Anwendung.

§ 8

Mitwirkungspflichten

(1) ¹Der Antragsteller hat der Landesmedienanstalt alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zulassungsantrags erforderlich sind; insbesondere hat er zu erklären, dass ein Zulassungshindernis nach § 5 Abs. 3 nicht besteht. ²Er hat das Gebiet, auf das sein Programm ausgerichtet sein soll, zu benennen.

(2) ¹Die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen erstrecken sich insbesondere auf

1. die Beantragung von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Landesmedienanstalt für die Personen, die den Antragsteller gesetzlich oder satzungsgemäß vertreten, oder, falls der Antragsteller eine natürliche Person ist, für diesen,
2. ein Programmschema mit Erläuterungen über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Beiträge, der Beiträge zum Geschehen im Land Niedersachsen und der Anteile von Sendungen mit lokalem oder regionalem Bezug und
3. einen Plan über die dauerhafte Finanzierung des vorgesehenen Programms.

²Im Übrigen findet § 21 Abs. 2 RStV entsprechende Anwendung. ³Auf Verlangen der Landesmedienanstalt ist die Richtigkeit der Angaben, Auskünfte und Unterlagen nach Satz 2 und der Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 eidesstattlich zu versichern.

(3) ¹Der Antragsteller hat darzulegen, dass ein Zusammenschluss im Sinne der wettbewerbsrechtlichen Zusammenschlusskontrolle seinem Vorhaben nicht entgegensteht. ²Er hat auf Verlangen der Landesmedienanstalt das Vorhaben eines Zusammenschlusses beim Bundeskartellamt anzumelden und die Landesmedienanstalt über das Ergebnis des Verfahrens zu unterrichten.

(4) ¹Die am Antragsteller unmittelbar oder mittelbar Beteiligten, die 5 vom Hundert oder mehr der Kapital- oder Stimmrechtsanteile innehaben oder einen vergleichbaren Einfluss im Sinne des § 28 Abs. 2 und 3 RStV ausüben können, haben zu erklären, dass die Angaben, Auskünfte und Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 vollständig sind und dass ein Zulassungshindernis nach § 5 Abs. 3 nicht besteht. ²Die Beteiligten nach Satz 1 haben auf Verlangen der Landesmedienanstalt die Richtigkeit der Erklärungen nach Satz 1 eidesstattlich zu versichern.

(5) ¹Änderungen, die vor oder nach der Entscheidung über den Antrag eintreten und für die Zulassung von Bedeutung sind, sowie jede geplante Änderung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsverhältnisse und der sonstigen Einflüsse im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1, 4, 7 und 9 und des § 6 sind der Landesmedienanstalt vor ihrem Vollzug mitzuteilen. ²Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2, Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Sätze 2 und 3 sowie Absatz 4 gelten entsprechend. ³Die Landesmedienanstalt bestätigt die Unbedenklichkeit der Änderungen, wenn dem Veranstalter auch unter den veränderten Voraussetzungen eine Zulassung erteilt worden wäre.

(6) ¹Eine dauerhafte Änderung des Programmschemas oder des Sendeumfangs ist nur zulässig, wenn die Änderung der Landesmedienanstalt vorher angezeigt worden ist und die Landesmedienanstalt nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige der Änderung widersprochen hat. ²Die Landesmedienanstalt widerspricht der Änderung, wenn durch diese die Meinungsvielfalt nicht mindestens in gleicher Weise gewährleistet ist.

(7) ¹Die Absätze 1 und 2 Satz 1 Nrn. 1 und 3 gelten auch für Teleshoppingkanäle. ²Änderungen bei Teleshoppingkanälen, die vor oder nach der Entscheidung über den Antrag eintreten und für die Zulassung von Bedeutung sind, sind der Landesmedienanstalt vor ihrem Vollzug mitzuteilen; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. ³Absatz 6 gilt für Teleshoppingkanäle entsprechend, soweit er eine dauerhafte Änderung des Sendeumfangs betrifft.

§ 9

Ausschreibung und Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten

(1) Mit der Zuweisung einer Übertragungskapazität werden das Verbreitungsgebiet und die Sendezeit festgelegt.

(2) ¹Die Landesmedienanstalt schreibt die ihr zugeordneten terrestrischen Übertragungskapazitäten zur Zuweisung an private Veranstalter, Anbieter von vergleichbaren Telemedien und Plattformanbieter aus. ²Sie bestimmt eine Ausschlussfrist, in der die Anträge auf Zuweisung bei ihr schriftlich vorliegen müssen. ³Genutzte Übertragungskapazitäten sind spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Zuweisung auszuschreiben, wenn die Zuweisung nicht nach Absatz 5 Satz 2 verlängert werden soll. ⁴Einer Ausschreibung durch die Landesmedienanstalt bedarf es nicht, soweit die Zuweisung von Übertragungskapazitäten zur Versorgung bisher unversorgter Gebiete innerhalb des jeweiligen Verbreitungsgebietes mit Rundfunkprogrammen von Veranstaltern erforderlich ist, denen bereits Übertragungskapazitäten zugewiesen worden sind.

(3) ¹Der Antragsteller hat der Landesmedienanstalt alle Angaben zu machen, die zur Prüfung des Zuweisungsantrags erforderlich sind, und ihr entsprechende Unterlagen vorzulegen. ²Die Landesmedienanstalt kann in der Ausschreibung oder nach Antragstellung weitere Angaben und Unterlagen anfordern, die zur Beurteilung der Angebots- und Anbietervielfalt erforderlich sind.

(4) ¹Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen setzt eine Zulassung des Antragstellers als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet voraus. ²Sie darf nur an solche Veranstalter erfolgen, die erwarten lassen, dass sie wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sind, ein Programm zu veranstalten, das den Angaben in den Antragsunterlagen entspricht und professionellen Ansprüchen genügt.

(5) ¹Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten ist entsprechend dem Antrag, jedoch auf höchstens zehn Jahre, zu befristen. ²Sie kann einmal um bis zu zehn Jahre verlängert werden; die Bestimmungen für das Antragsverfahren gelten entsprechend. ³Nach Ablauf der Verlängerung ist die Erteilung einer neuen Zuweisung möglich. ⁴Die Zuweisung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, um sicherzustellen, dass der Antragsteller die bei der Auswahlentscheidung nach § 10 zu seinen Gunsten berücksichtigten Bewertungskriterien erfüllt.

(6) ¹Die Zuweisung ist nicht übertragbar; dies gilt nicht für Veränderungen nach dem Umwandlungsgesetz. ²Änderungen, die vor oder nach der Entscheidung über den Antrag eintreten und die für die Zuweisung von Bedeutung sind, sind der Landesmedienanstalt vor ihrem Vollzug mitzuteilen. ³Die Landesmedienanstalt bestätigt die Unbedenklichkeit der Änderungen, wenn dem Veranstalter oder Anbieter auch unter den veränderten Voraussetzungen eine Zuweisung erteilt worden wäre.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für Teleshoppingkanäle.

§ 10

Auswahlgrundsätze bei beschränkter Übertragungskapazität

(1) ¹Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung einer Übertragungskapazität entsprochen werden, so wirkt die Landesmedienanstalt auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern, die die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 3 und 4 erfüllen, hin. ²Wird eine Verständigung erzielt, so weist die Landesmedienanstalt die Übertragungskapazität entsprechend der Verständigung zu, wenn beim einzelnen Antragsteller weiterhin die Voraussetzungen nach § 9 erfüllt sind und nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Angebote die Vielfalt der Meinungen und Inhalte zum Ausdruck kommt. ³Kommt eine Verständigung zwischen den Beteiligten nicht zustande oder entspricht die danach vorgesehene Aufteilung nicht dem Gebot der Meinungs- und Angebotsvielfalt, so trifft die Landesmedienanstalt unter Berücksichtigung des Gebots der Meinungs- und Angebotsvielfalt, der Vielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und der Vielfalt der Anbieter (Anbietervielfalt) eine Auswahlentscheidung.

(2) Bei der Beurteilung der Angebotsvielfalt berücksichtigt die Landesmedienanstalt insbesondere

1. die inhaltliche Vielfalt des Programmangebots, insbesondere den zu erwartenden Anteil an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung sowie die Behandlung von Minderheiteninteressen,
2. den Beitrag zur Vielfalt des Gesamtangebots, insbesondere den Beitrag zur Sparten- und regionalen Vielfalt sowie zur Sprachenvielfalt,
3. im Fall von landesweitem, regionalem oder lokalem Rundfunk den jeweils zu erwartenden Umfang der Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Verbreitungsgebiet und

4. im Fall von landesweitem Rundfunk den zu erwartenden Umfang der Berichterstattung in lokalen und regionalen Fensterprogrammen oder in den Darstellungen nach § 15 Abs. 3 Satz 4.

(3) Bei der Beurteilung der Anbietervielfalt berücksichtigt die Landesmedienanstalt insbesondere

1. die Zusammensetzung des Antragstellers und dessen zu erwartenden Beitrag zur publizistischen Vielfalt,
2. den Einfluss, der den redaktionell Beschäftigten auf die Gestaltung des Angebots eingeräumt ist,
3. die regionale Authentizität bei der auf Niedersachsen bezogenen Programmgestaltung und
4. den zu erwartenden Anteil an Eigen- und an Auftragsproduktionen des Antragstellers am Programm.

(4) Für den Fall, dass die Übertragungskapazität einem Plattformanbieter zugewiesen werden soll, ist zudem zu berücksichtigen, ob das betreffende Angebot den Zugang von Fernseh- und Hörfunkveranstaltern sowie von Anbietern vergleichbarer Telemedien zu angemessenen Bedingungen ermöglicht und den Zugang chancengleich und diskriminierungsfrei gewährt.

(5) Klagen gegen die Zuweisung von Übertragungskapazitäten haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Absatz 1, soweit dieser nicht das Gebot der Meinungs- und Angebotsvielfalt betrifft, Absatz 2 Nr. 2, Absatz 3 Nr. 1 in Bezug auf die Zusammensetzung des Antragstellers, und Absatz 3 Nr. 4 sowie Absatz 5 gelten auch für Teleshoppingkanäle.

§ 11

Aufsichtsmaßnahmen

(1) Wird Rundfunk ohne die erforderliche Zulassung veranstaltet, so ordnet die Landesmedienanstalt die Einstellung der Veranstaltung an und untersagt dem Träger der technischen Übertragungseinrichtungen die Verbreitung.

(2) ¹Auf Verlangen der Landesmedienanstalt hat der Rundfunkveranstalter, der Anbieter von vergleichbaren Telemedien oder der Plattformanbieter oder die oder der für den Inhalt des Programms Verantwortliche unverzüglich die für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Programmaufzeichnungen und Unterlagen vorzulegen. ²Zur Auskunft Verpflichtete können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder die in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(3) Stellt die Landesmedienanstalt fest, dass durch ein Rundfunkprogramm, durch eine Sendung oder durch einen Beitrag oder in sonstiger Weise gegen Rechtsvorschriften oder behördliche Entscheidungen verstoßen wurde, so beanstandet sie den Verstoß und ordnet zugleich gegenüber dem Rundfunkveranstalter, dem Anbieter von vergleichbaren Telemedien oder dem Plattformanbieter und den für das Rundfunkprogramm, die Sendung oder den Beitrag Verantwortlichen unter Hinweis auf die möglichen Folgen einer Nichtbeachtung der Anordnung an, den Verstoß zu beheben oder künftig zu unterlassen.

(4) Wird einer vollziehbaren Anordnung nach Absatz 3 zuwidergehandelt, die einen schwerwiegenden Verstoß betrifft, so kann die Landesmedienanstalt die Verbreitung des Programms oder Angebots für einen Zeitraum von bis zu einem Monat untersagen.

(5) ¹Die Landesmedienanstalt kann bestimmen, dass Beanstandungen und rechtskräftige Entscheidungen in einem Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 57 von dem betroffenen Veranstalter oder Anbieter in seinem Programm oder Angebot verbreitet werden. ²Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe legt die Landesmedienanstalt fest. ³§ 49 Abs. 3 Sätze 2 und 3 RStV gilt entsprechend.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Teleshoppingkanäle.

§ 12

Rücknahme und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn

1. der Veranstalter sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben, durch Täuschung, Drohung oder ein sonstiges rechtswidriges Mittel erlangt hat oder
2. sie entgegen § 5 oder 6 erteilt worden ist und die entgegenstehenden Gründe nicht innerhalb einer von der Landesmedienanstalt gesetzten Frist ausgeräumt werden.

(2) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn

1. sie im Hinblick auf § 5 oder 6 nicht mehr erteilt werden könnte und die Zulassungsvoraussetzungen nicht innerhalb einer von der Landesmedienanstalt gesetzten Frist erfüllt werden oder
2. eine Veränderung der Beteiligungsverhältnisse oder Einflüsse im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1, 4, 7 und 9 und des § 6 vollzogen wird, deren Unbedenklichkeit die Landesmedienanstalt nicht bestätigt hat und auch nachträglich nicht bestätigen kann und die der Veranstalter auch nicht nach Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist rückgängig gemacht hat.

(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

1. das Programmschema oder der Sendeumfang dauerhaft geändert wird, ohne dies gemäß § 8 Abs. 6 Satz 1 anzuzeigen oder den Widerspruch der Landesmedienanstalt gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 zu beachten,
2. der Veranstalter einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Abs. 3, die einen schwerwiegenden Verstoß betrifft, zuwiderhandelt,
3. der Veranstalter einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Abs. 3 wiederholt zuwiderhandelt,
4. mehr als 50 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile an dem Veranstalter an andere Beteiligte oder an Dritte übertragen werden und dies nach den gesamten Umständen einem Wechsel des Veranstalters gleichkommt oder
5. der Veranstalter einer Nebenbestimmung der Zulassung zuwiderhandelt.

(4) Für einen Vermögensnachteil, der durch die Rücknahme oder den Widerruf nach den Absätzen 1 bis 3 eintritt, ist der Veranstalter nicht zu entschädigen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Teleshoppingkanäle.

§ 13

Rücknahme und Widerruf der Zuweisung

(1) Die Zuweisung einer Übertragungskapazität ist zurückzunehmen, wenn

1. der Veranstalter, der Anbieter von vergleichbaren Telemedien oder der Plattformanbieter sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben, durch Täuschung, Drohung oder ein sonstiges rechtswidriges Mittel erlangt hat oder
2. sie entgegen § 9 Abs. 4 erteilt worden ist und die entgegenstehenden Gründe nicht innerhalb einer von der Landesmedienanstalt gesetzten Frist ausgeräumt werden.

(2) Die Zuweisung einer Übertragungskapazität ist zu widerrufen, wenn

1. sie im Hinblick auf § 9 Abs. 4 nicht mehr erteilt werden könnte und die entgegenstehenden Gründe nicht innerhalb einer von der Landesmedienanstalt gesetzten Frist ausgeräumt werden können oder

2. eine Änderung, die für die Zuweisung von Bedeutung ist, vollzogen wird, deren Unbedenklichkeit die Landesmedienanstalt nicht bestätigt hat und auch nachträglich nicht bestätigen kann und die der Veranstalter oder Anbieter auch nicht nach Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist rückgängig gemacht hat.

(3) Die Zuweisung einer Übertragungskapazität kann widerrufen werden, wenn

1. ein Programm oder ein Angebot länger als einen Monat nicht verbreitet wird oder
2. einer Nebenbestimmung der Zuweisung zuwidergehandelt wird.

(4) § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Teleshoppingkanäle.

Zweiter Abschnitt

Anforderungen an die Programme

§ 14

Programmgrundsätze, unzulässige Sendungen

(1) ¹Die Programme haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer zu achten. ²Sie sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland und die internationale Verständigung fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit mahnen, demokratische Freiheiten verteidigen, zur sozialen Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, zur Entwicklung und Stärkung von Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen, zum Schutz von Minderheiten sowie zur Achtung der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen.

(2) Sendungen, die Menschen diskriminierend oder verachtend darstellen, sind unzulässig.

§ 15

Angebotsvielfalt, Fensterprogramme

(1) ¹Die Gesamtheit der privaten Rundfunkprogramme eines Verbreitungsgebietes hat inhaltlich die Vielfalt der Meinungen in dem jeweiligen Verbreitungsgebiet im Wesentlichen zum Ausdruck zu bringen. ²Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in der Gesamtheit der Vollprogramme und Spartenprogramme mit dem Schwerpunkt Information angemessen zu Wort kommen; Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen. ³Ein einzelnes Programm darf die Bildung der öffentlichen Meinung nicht in hohem Maß ungleichgewichtig beeinflussen.

(2) ¹Die Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Niedersachsen sind in Rundfunkvollprogrammen tagesaktuell und authentisch darzustellen. ²Die im Verbreitungsgebiet des Programms gebräuchlichen Regional- oder Minderheitensprachen sollen im Programm angemessen zur Geltung kommen.

(3) ¹Der Veranstalter eines landesweiten Vollprogramms hat die Übertragungskapazitäten für lokale und regionale Bereiche werktäglich außer an Sonnabenden auseinanderzuschalten und dort unterschiedliche Sendungen zu verbreiten, in denen das jeweilige politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben tagesaktuell und authentisch dargestellt wird. ²Dabei sollen auch die kulturelle Vielfalt der Regionen und die regionalen Sprachen zur Geltung kommen. ³Der Anteil der Sendungen nach Satz 1 darf nicht mehr als ein Viertel der täglichen Sendezeit und nicht weniger als 10 Minuten werktäglich und 75 Minuten wöchentlich betragen. ⁴Ist eine Auseinanderschaltung technisch nicht möglich oder wirt-

schaftlich nicht zumutbar, so ist das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben in den lokalen und regionalen Bereichen innerhalb des Gesamtprogramms tagesaktuell und authentisch darzustellen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Der Anteil der Sendungen nach Satz 4 darf nicht weniger als 20 Minuten werktätlich betragen. ⁶Die Landesmedienanstalt kann dem Veranstalter für einzelne Tage Befreiung von der Verpflichtung nach Satz 1 oder 4 erteilen.

(4) ¹Der Veranstalter eines lokalen oder regionalen Rundfunkprogramms hat sein Programm auf das jeweilige lokal oder regional begrenzte Gebiet auszurichten. ²Das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben in diesem Gebiet ist darzustellen; die tagesaktuelle und authentische lokale oder regionale Berichterstattung hat einen Schwerpunkt zu bilden. ³Der Veranstalter hat täglich redaktionell gestaltete Beiträge aus dem lokal oder regional begrenzten Gebiet, für das das Programm bestimmt ist, zu senden; ihr Anteil muss im Durchschnitt einer Woche mindestens 7 vom Hundert der Sendezeit betragen, wobei mindestens die Hälfte der Beiträge aktuelle und ereignisbezogene Inhalte enthalten muss. ⁴Die Beiträge sind in der Hauptsendezeit auszustrahlen. ⁵Diese liegt im Hörfunk regelmäßig in der Zeit zwischen 6.00 und 13.00 Uhr und im Fernsehen regelmäßig in der Zeit zwischen 15.00 und 20.00 Uhr. ⁶Die Landesmedienanstalt kann dem Veranstalter für einzelne Tage Befreiung von der Verpflichtung nach Satz 3 oder 4 erteilen.

(5) ¹Die Veranstalter der zwei reichweitenstärksten bundesweiten Vollprogramme im Fernsehen haben zur tagesaktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Niedersachsen jeweils ein landesweites Fensterprogramm einzurichten und dessen Finanzierung sicherzustellen. ²Ist der Fensterprogrammveranstalter mit dem Veranstalter des Vollprogramms im Sinne des § 28 RStV verbunden, so hat der Veranstalter des Vollprogramms neben der redaktionellen Unabhängigkeit des Fensterprogrammveranstalters (§ 25 Abs. 4 Satz 2 RStV) insbesondere durch organisatorische Maßnahmen die Unabhängigkeit der Berichterstattung des Fensterprogrammveranstalters sicherzustellen.

(6) ¹Das Fensterprogramm wird werktätlich außer an Sonnabenden mindestens für die Dauer von 30 Minuten täglich im Rahmen des Vollprogramms ausgestrahlt. ²Für einzelne Tage kann die Landesmedienanstalt dem Veranstalter Befreiung von der Verpflichtung nach Satz 1 erteilen. ³Die Landesmedienanstalt stimmt die Organisation des Fensterprogramms in zeitlicher und technischer Hinsicht mit den anderen Landesmedienanstalten ab; dabei berücksichtigt sie die Interessen der betroffenen Veranstalter.

(7) ¹Der Fensterprogrammveranstalter benötigt eine gesonderte Zulassung. ²Die Landesmedienanstalt schreibt das Fensterprogramm nach Anhörung des Vollprogrammveranstalters aus. ³Nach Überprüfung der eingegangenen Anträge teilt sie dem Vollprogrammveranstalter mit, auf welche Anträge eine Zulassung erteilt werden kann. ⁴Sie erörtert mit ihm die Anträge mit dem Ziel, eine einvernehmliche Auswahl zu treffen. ⁵Kommt eine Einigung nicht zustande, so wählt sie den Antragsteller aus, dessen Programm die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 5 Satz 1 am besten erwarten lässt. ⁶Die Zulassung wird entsprechend dem Antrag, jedoch auf höchstens sieben Jahre befristet. ⁷Sie erlischt, wenn die Zulassung des Vollprogrammveranstalters unwirksam wird.

(8) Der Vollprogrammveranstalter ist verpflichtet, das Fensterprogramm auf den ihm zugewiesenen Übertragungskapazitäten sowie im Kabelnetz zu verbreiten.

(9) ¹Die Zulassung nach Absatz 7 kann jeweils um bis zu sieben Jahre verlängert werden. ²Vor der Entscheidung über eine Verlängerung der Zulassung hört die Landesmedienanstalt den Vollprogrammveranstalter an. ³Soll die Zulassung nicht verlängert werden, so schreibt die Landesmedienanstalt das Fensterprogramm nach Anhörung des Vollprogrammveranstalters erneut aus.

§ 16

Zulieferungen zum Programm

(1) ¹Der Anteil an Sendungen, die von einem Unternehmen zugeliefert werden, das in dem Verbreitungsgebiet oder in einem Teil des Verbreitungsgebietes des Programms Tageszeitungen verlegt und dabei eine marktbeherrschende Stellung hat, darf höchstens 25 vom Hundert der wöchentlichen Sendezeit betragen. ²In einem Programm dürfen Sendungen und Beiträge, die das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben in einem lokal oder regional begrenzten Gebiet darstellen oder aktuelle lokale oder regionale Berichterstattung beinhalten, von einem Unternehmen nach Satz 1 nur zu insgesamt höchstens 25 vom Hundert der wöchentlichen Sendezeit zugeliefert werden. ³Hat der Veranstalter des Programms geeignete Vorkehrungen gegen das Entstehen vorherrschender Meinungsmacht gemäß § 6 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 getroffen, so erhöhen sich die Höchstgrenzen auf 50 vom Hundert.

(2) ¹Dieselben Beschränkungen gelten auch für Zulieferungen eines Unternehmens, das zu einem Unternehmen nach Absatz 1 im Verhältnis eines abhängigen oder herrschenden Unternehmens oder eines Konzernunternehmens im Sinne des Aktienrechts steht. ²Wirken mehrere Unternehmen aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, dass sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluss auf ein Unternehmen nach Satz 1 ausüben können, so gilt jedes von ihnen als herrschendes Unternehmen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Unternehmen, die an dem Veranstalter beteiligt sind.

(4) Rundfunkveranstalter dürfen sich von anderen Rundfunkveranstaltern Programmteile zuliefern lassen, soweit

1. diese weder die Darstellung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in einem lokal oder regional begrenzten Gebiet noch die aktuelle lokale oder regionale Berichterstattung betreffen und
2. die Eigenständigkeit eines lokalen oder regionalen Programms nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die inhaltliche Verantwortung des Veranstalters erstreckt sich auch auf die zugelieferten Sendungen, Beiträge und Programmteile.

Dritter Abschnitt

Pflichten der Veranstalter

§ 17

Programmverantwortung

(1) ¹Ein Rundfunkveranstalter muss eine für den Inhalt des Rundfunkprogramms verantwortliche Person bestellen und deren Namen und Anschrift der Landesmedienanstalt mitteilen. ²Werden mehrere verantwortliche Personen bestellt, so ist zusätzlich mitzuteilen, welche Person für welchen Teil des Programms verantwortlich ist.

(2) Zur verantwortlichen Person darf nicht bestellt werden, wer die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 nicht erfüllt.

§ 18

Auskunftspflicht

(1) Die Landesmedienanstalt erteilt auf Verlangen Auskunft über Namen und Anschrift des Veranstalters sowie der für den Inhalt des Programms Verantwortlichen.

(2) Der Veranstalter hat auf Verlangen Namen und Anschrift der für den Inhalt des Programms Verantwortlichen sowie der für den Inhalt einer Sendung oder eines Beitrags verantwortlichen Redakteurin oder des insoweit verantwortlichen Redakteurs mitzuteilen.

§ 19

Aufzeichnungspflicht

(1) ¹Der Veranstalter hat die von ihm verbreiteten Sendungen in Ton und Bild vollständig aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen sechs Wochen lang verfügbar zu halten. ²Bei Sendungen, die unter Verwendung einer Aufzeichnung verbreitet werden, ist diese sechs Wochen lang verfügbar zu halten. ³Wird eine Sendung zum beliebigen zeitlichen Empfang bereitgestellt, so beginnt die Frist nach Satz 1 mit dem letzten Tag der Bereitstellung. ⁴Liegt dem Veranstalter eine Beanstandung der Landesmedienanstalt vor, so hat er die Aufzeichnung bis zur Freigabe durch die Landesmedienanstalt verfügbar zu halten; nach Ablauf von zwei Jahren gilt die Freigabe als erteilt, wenn nicht ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird, die Aufzeichnung weiter verfügbar zu halten. ⁵Hat eine Person nach Absatz 4 Einsicht verlangt, so gilt Satz 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass diese Person über die Freigabe entscheidet.

(2) ¹Die Landesmedienanstalt kann Ausnahmen von den Pflichten nach Absatz 1 Sätze 1 bis 3 zulassen. ²Sie kann anordnen, dass einzelne Aufzeichnungen länger als sechs Wochen verfügbar zu halten sind.

(3) Die Landesmedienanstalt ordnet auf Antrag eines Mitglieds ihrer Versammlung an, eine Aufzeichnung bis zum Ablauf einer Woche nach der nächsten Sitzung der Versammlung verfügbar zu halten.

(4) ¹Der Veranstalter hat einer Person, die schriftlich glaubhaft macht, in eigenen Rechten berührt zu sein, auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren. ²Die Person kann auch verlangen, dass ihr Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung gegen Erstattung der Kosten der Vervielfältigung zu übersenden sind.

§ 20

Gegendarstellung

(1) ¹Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine in der Sendung aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. ²Die Pflicht zur Verbreitung einer Gegendarstellung besteht nicht, wenn die oder der Betroffene kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat oder wenn die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist. ³Überschreitet die Gegendarstellung nicht den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung, so gilt sie als angemessen.

(2) ¹Die Gegendarstellung der betroffenen Person oder Stelle muss von dieser oder ihrem gesetzlichen Vertreter unverzüglich schriftlich verlangt werden und unterzeichnet sein. ²Sie muss die beanstandete Sendung und die Tatsachenbehauptung bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(3) ¹Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb der gleichen Programmsparte zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. ²Wird eine Sendung zum beliebigen zeitlichen Empfang bereitgestellt, so ist die Gegendarstellung für die Dauer der Bereitstellung mit der Sendung zu verbinden. ³Wird die Sendung nicht mehr bereitgestellt oder endet die Bereitstellung vor Ablauf eines Monats nach Aufnahme der Gegendarstellung, so ist die Gegendarstellung an vergleichbarer Stelle so lange bereitzustellen, wie die oder der Betroffene es verlangt, höchstens jedoch für einen Monat.

(4) ¹Die Gegendarstellung muss unentgeltlich sowie ohne Einschaltungen und Weglassungen verbreitet werden. ²Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(5) ¹Für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung. ²Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. ³Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden und beschließenden Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der sonstigen kommunalen Körperschaften sowie der Gerichte.

§ 21

Verlautbarungsrecht

¹Der Bundesregierung und der Landesregierung ist in Katastrophenfällen oder bei anderen vergleichbaren erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit unverzüglich angemessene Sendezeit für amtliche Verlautbarungen einzuräumen. ²Für Inhalt und Gestaltung der Verlautbarung ist derjenige verantwortlich, dem die Sendezeit eingeräumt ist. ³Dem Veranstalter steht auf Verlangen eine Entschädigung zu, deren Höhe sich aus einer Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und des Veranstalters ergibt.

§ 22

Besondere Sendezeiten

(1) ¹Veranstalter von Vollprogrammen haben Parteien und Wählergruppen, für die in Niedersachsen ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Landtag, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament zugelassen worden ist, auf Antrag im Rahmen des Programmanteils, dessen überwiegendes Verbreitungsgebiet in Niedersachsen liegt, angemessene Sendezeiten entsprechend § 5 Abs. 1 des Parteiengesetzes zur Vorbereitung der Wahl einzuräumen. ²Für landesweite Vollprogramme gilt Satz 1 bei Kommunalwahlen entsprechend für Parteien und Wählergruppen, die im Landtag vertreten sind oder für die in der Mehrzahl der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber zugelassen worden sind. ³Für lokale und regionale Vollprogramme gilt Satz 1 bei Kommunalwahlen entsprechend für Parteien und Wählergruppen, die im Landtag vertreten sind, sowie für Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, für die ein Wahlvorschlag zur Kommunalwahl in dem jeweiligen Verbreitungsgebiet des Programms zugelassen worden ist.

(2) Veranstalter von Vollprogrammen haben den Kirchen und den anderen in Niedersachsen bestehenden öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen.

(3) ¹Wer Sendezeit nach Absatz 1 oder 2 erhalten hat, ist für den Inhalt und die Gestaltung seiner Sendungen verantwortlich. ²Der Veranstalter kann die Erstattung seiner Selbstkosten verlangen.

§ 23

Versorgungspflicht

(1) Jeder Rundfunkveranstalter, Anbieter von vergleichbaren Telemedien und Plattformanbieter hat die ihm zugewiesenen Übertragungskapazitäten für die vollständige und technisch gleichwertige Versorgung seines Verbreitungsgebietes mit den Angeboten zu nutzen.

(2) Die Landesmedienanstalt kann dem Veranstalter oder Anbieter auf Antrag unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten eine angemessene Frist zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 einräumen.

§ 24

Finanzierung von Programmen, Werbung und Teleshopping

(1) ¹Wird für ein Programm oder eine Sendung ein Entgelt erhoben, so ist dessen Höhe jeweils unmittelbar vor Beginn

des Programms oder der Sendung anzukündigen. ²Ist in diesem Programm oder dieser Sendung Werbung enthalten, so ist dies gleichzeitig anzukündigen.

(2) Auf lokale und regionale Fernsehprogramme finden § 7 Abs. 4 Satz 2, § 7 a Abs. 3 und § 45 Abs. 1 RStV keine Anwendung.

(3) Für ein Fensterprogramm nach § 15 Abs. 5 Satz 1 kann die Landesmedienanstalt Ausnahmen von § 7 Abs. 4 Satz 2, § 7 a Abs. 3 und § 45 Abs. 1 RStV zulassen.

Vierter Abschnitt

Bürgerrundfunk

§ 25

Grundlagen und Aufgaben des Bürgerrundfunks

(1) Die Landesmedienanstalt lässt die Veranstaltung von lokal oder regional begrenztem nichtkommerziellem Bürgerrundfunk zu.

(2) Bürgerrundfunk wird verbreitet

1. als Hörfunk über terrestrische Frequenzen und
2. als Fernsehen in Kabelanlagen.

(3) ¹Bürgerrundfunk muss

1. die lokale und regionale Berichterstattung sowie das kulturelle Angebot im Verbreitungsgebiet des Programms publizistisch ergänzen,
2. den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zum Rundfunk gewähren und
3. Medienkompetenz vermitteln.

²Zur Aufgabe nach Satz 1 Nr. 1, das kulturelle Angebot im Verbreitungsgebiet zu ergänzen, gehört auch, dass die im Verbreitungsgebiet des Programms gebräuchlichen Regional- oder Minderheitensprachen zur Geltung kommen.

(4) ¹Von den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts sind § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5, Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie Nr. 8 in Verbindung mit Nr. 2 sowie die §§ 15 und 16 nicht anzuwenden; die §§ 22 und 23 gelten entsprechend. ²Die Zulassung ist entsprechend dem Antrag, jedoch auf höchstens sieben Jahre, zu befristen; sie kann um jeweils bis zu sieben Jahre verlängert werden.

§ 26

Verbreitungsgebiete, Frequenznutzungen, Mindestsendezeiten

(1) ¹Die Landesmedienanstalt legt die Gebiete fest, in denen Bürgerrundfunk verbreitet werden kann. ²Sie berücksichtigt dabei, inwieweit es technisch möglich ist, einen zusammenhängenden Kommunikations- und Kulturraum über terrestrische Frequenzen oder mittels einer Kabelanlage zu versorgen.

(2) ¹Mit Genehmigung der Landesmedienanstalt darf ein Veranstalter von Bürgerrundfunk die von ihm genutzten terrestrischen Übertragungskapazitäten außerhalb der von ihm vorgesehenen Sendezeiten dem Veranstalter eines aufgrund eines niedersächsischen Gesetzes für Niedersachsen veranstalteten werbefreien Programms zur Nutzung überlassen, soweit hierdurch die Aufgaben des Bürgerrundfunks nicht beeinträchtigt werden. ²Die Übernahme von Programmteilen anderer niedersächsischer Veranstalter von Bürgerrundfunk ist zulässig.

(3) Die Landesmedienanstalt legt Mindestsendezeiten für die in § 25 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Programmteile fest.

§ 27

Zulassungsvoraussetzungen für Bürgerrundfunk

(1) ¹Die Zulassung zur Veranstaltung von Bürgerrundfunk darf nur erteilt werden, wenn

1. mit der Veranstaltung kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bezweckt wird,
2. ein dauerhafter Betrieb des Bürgerrundfunks organisatorisch und finanziell gewährleistet erscheint,
3. das Finanzaufkommen in angemessenem Umfang aus dem Verbreitungsgebiet stammt,
4. erwartet werden kann, dass sich die Vielfalt der Meinungen der unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräfte innerhalb des Verbreitungsgebietes im Programm widerspiegelt, und
5. ein Programm verbreitet werden soll, in dem von dem Bewerber redaktionell selbst gestaltete Beiträge zur publizistischen Ergänzung enthalten sind und in dem den Nutzungsberechtigten die Gelegenheit gegeben wird, eigene Beiträge zu verbreiten.

²Bei der Veranstaltung von Fernsehen sollen lokale oder regionale Einrichtungen der Aus- und Fortbildung einbezogen werden.

(2) ¹Die Zulassung darf einem Bewerber nicht erteilt werden, an dem

1. eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit 25 vom Hundert oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt ist oder einen vergleichbaren Einfluss im Sinne des § 28 Abs. 2 RStV ausübt,
2. Verleger mit insgesamt 25 vom Hundert oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt sind oder einen vergleichbaren Einfluss im Sinne des § 28 Abs. 2 RStV ausüben oder
3. juristische Personen des öffentlichen Rechts und Verleger mit insgesamt mehr als 33 vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte beteiligt sind oder einen vergleichbaren Einfluss im Sinne des § 28 Abs. 2 RStV ausüben.

²Sind in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, öffentlich-rechtliche Weltanschauungsgemeinschaften oder Hochschulen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 beteiligt, so darf die Beteiligungsgrenze des Satzes 1 Nr. 3 durch Anteile oder vergleichbaren Einfluss dieser Gemeinschaften und Hochschulen überschritten werden; dabei dürfen die Anteile und der Einfluss dieser Gemeinschaften und Hochschulen zusammen mit den nach Satz 1 Nr. 3 zulässigen Beteiligungen und Einflüssen einen Anteil von 49,9 vom Hundert nicht überschreiten.

(3) Die Zulassung eines Bewerbers, an dem eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder der Verleger einer im Verbreitungsgebiet des Programms erscheinenden Tageszeitung beteiligt ist, setzt weiter voraus, dass die Beiträge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 in redaktioneller Unabhängigkeit erstellt werden.

§ 28

Mitwirkungsrechte der redaktionell Beschäftigten

Der Veranstalter hat mit den redaktionell Beschäftigten ein Redaktionsstatut abzuschließen, das den redaktionell Beschäftigten oder einer von ihnen gewählten Vertretung Einfluss auf die Programmgestaltung einräumt und eine Beteiligung bei Veränderungen der publizistischen Ausrichtung des Gesamtprogramms und des Programmschemas gewährleistet sowie die Wahrnehmung der eigenen journalistischen Verantwortung durch die redaktionell Beschäftigten sichert.

§ 29

Nutzungsbedingungen im Bürgerrundfunk

(1) ¹Bürgerrundfunk kann nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 nutzen, wer im Verbreitungsgebiet seinen Wohnsitz oder Sitz hat. ²Nicht nutzungsberechtigt sind

1. Personen, denen wegen § 5 Abs. 2 eine Zulassung nicht erteilt werden könnte,
2. Rundfunkveranstalter,
3. Personen, die innerhalb des Verbreitungsgebietes Tageszeitungen verlegen,
4. staatliche und kommunale Behörden mit Ausnahme von Einrichtungen der Aus- und Fortbildung,
5. Parteien und Wählergruppen sowie
6. Personen, die sich für eine allgemeine Wahl haben aufstellen lassen, bis zum Zeitpunkt der Wahl.

³§ 21 und § 25 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 bleiben unberührt.

(2) ¹Die Verantwortung für die Beiträge trägt ausschließlich der jeweilige Nutzer. ²Dieser sorgt insbesondere dafür, dass seine Beiträge Rechte Dritter nicht verletzen.

(3) ¹Die Beiträge werden unentgeltlich verbreitet. ²Der Name des Nutzers ist am Anfang und am Schluss des Beitrages anzugeben. ³Der Veranstalter hat auf Verlangen jedermann den Namen und die Anschrift des Nutzers mitzuteilen.

(4) ¹Einzelheiten des Zugangs regelt der Veranstalter durch Nutzungsordnung. ²Diese muss

1. die Gleichbehandlung der Nutzungsberechtigten gewährleisten,
2. das Verfahren und Rechtsfolgen für den Fall regeln, dass Nutzer gegen Rechtsvorschriften verstoßen,
3. regeln, dass die Beiträge der Nutzungsberechtigten zu einer im Voraus festgelegten Sendezeit verbreitet werden und dass einzelnen Personen oder Gruppen feste Sendezeiten einzuräumen sind.

³Die Nutzungsordnung bedarf der Genehmigung der Landesmedienanstalt.

§ 30

Finanzierung von Bürgerrundfunk, Berichtspflicht

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Bürgerrundfunk einschließlich der angemessenen Ausstattung werden aus dem Finanzaufkommen des Veranstalters, durch Spenden, durch ein angemessenes Finanzaufkommen aus dem Verbreitungsgebiet sowie durch Zuschüsse der Landesmedienanstalt finanziert.

(2) Die Zuschüsse werden nach den Förderrichtlinien der Landesmedienanstalt unter Berücksichtigung der ihr sonst zugewiesenen Aufgaben gewährt; diese können auch eine Projektförderung vorsehen.

(3) ¹Werbung, Sponsoring und Teleshopping im Programm sind unzulässig. ²Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele sind zulässig, soweit insbesondere aus dem Angebot von Telefonmerchwertdiensten keine Einnahmen erzielt werden; § 8 a RStV bleibt im Übrigen unberührt.

(4) ¹Der Veranstalter hat der Landesmedienanstalt bis zum 1. April eines jeden Jahres über seine mit dem Betrieb des Bürgerrundfunks zusammenhängenden Einnahmen im vorausgegangenen Kalenderjahr und über deren Herkunft schriftlich zu berichten. ²Erhält der Veranstalter von einzelnen Personen oder Vereinigungen insgesamt mehr als 2 500 Euro in einem Kalenderjahr, so hat er deren Namen und Anschrift sowie den von diesen gezahlten Jahresbetrag anzugeben.

Dritter Teil

**Modellversuche mit neuartigen
Rundfunkübertragungstechniken, neuen Programmformen
oder multimedialen Angeboten**

§ 31

Zweck der Modellversuche, Versuchsbedingungen,
anwendbare Vorschriften

(1) ¹Modellversuche mit neuartigen Rundfunkübertragungstechniken, neuen Programmformen oder multimedialen Angeboten sollen der Vorbereitung von Entscheidungen über ihre künftige Nutzung dienen. ²Modellversuche nach Satz 1 sind zulässig. ³Sie sind so durchzuführen, dass eine Bewertung der gesellschaftlichen Folgen der nach Satz 1 erprobten Techniken, Programmformen oder Angebote möglich ist.

(2) ¹Die Staatskanzlei wird ermächtigt, durch Verordnung das Versuchsgebiet, die Versuchsdauer und die Versuchsbedingungen entsprechend dem Versuchszweck festzulegen. ²Die Versuchsdauer ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen.

(3) Die Staatskanzlei kann die Landesmedienanstalt und die für das Land zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter mit deren Zustimmung mit der Steuerung des Versuchs betrauen.

(4) ¹Die Staatskanzlei ordnet die für den Versuchszweck zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten jeweils einem der am Modellversuch Beteiligten (Landesmedienanstalt, für das Land zuständige öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter) zu. ²Sie wirkt darauf hin, dass sich die Beteiligten auf eine sachgerechte Verteilung der Übertragungskapazitäten verständigen.

(5) ¹Soll im Rahmen des Modellversuchs privater Rundfunk verbreitet werden, hinsichtlich dessen im Inland bisher keine Zulassung vorliegt, so finden auf die Zulassung des Veranstalters nur § 4 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, die §§ 5 und 8 sowie die §§ 11 und 12 Anwendung. ²Hochschulen in staatlicher Verantwortung darf eine Zulassung für die Durchführung von Modellversuchen über § 5 Abs. 1 Nr. 5 hinaus erteilt werden, wenn die Durchführung den gesetzlichen Aufgaben der Hochschule nach § 3 NHG dient. ³Im Übrigen sind auf einen nach Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, zugelassenen Veranstalter nur § 14, § 15 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1 Sätze 1 und 3, die §§ 17 bis 22, 24, 53 bis 56 dieses Gesetzes sowie die Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages über Programme, unzulässige Sendungen und Jugendschutz sowie über den Datenschutz anzuwenden. ⁴§ 57 ist anzuwenden, soweit die dort in Bezug genommenen Vorschriften auf das jeweilige Rundfunk- oder Telemedienangebot anzuwenden sind. ⁵Die Landesmedienanstalt weist einem oder mehreren Versuchsteilnehmern die erforderlichen Übertragungskapazitäten für den Versuch zu; die Versuchsteilnehmer müssen keine Rundfunkveranstalter sein. ⁶Für die Entscheidung nach Satz 5 ist maßgeblich, wie der Versuchszweck im Rahmen der festgelegten Versuchsbedingungen (Absatz 2 Satz 1) bestmöglich erreicht werden kann.

Vierter Teil

**Weiterverbreitung von
Rundfunkprogrammen und vergleichbaren
Telemedien in Kabelanlagen mit analoger Übertragungstechnik und auf Plattformen**

§ 32

Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen
und vergleichbaren Telemedien in Kabelanlagen mit
analoger Übertragungstechnik

(1) In einer Kabelanlage mit analoger Übertragungstechnik dürfen weiterverbreitet werden

1. im Inland rechtmäßig veranstaltete Rundfunkprogramme,

2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig veranstaltete Fernsehprogramme,
3. in Europa rechtmäßig und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltete Fernsehprogramme,
4. sonstige im Ausland rechtmäßig veranstaltete Rundfunkprogramme, die den Anforderungen des § 14 und den Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages über unzulässige Sendungen, Jugendschutz, Werbung und Sponsoring entsprechen sowie einem § 20 entsprechenden Gegendarstellungsrecht unterliegen, und
5. vergleichbare Telemedien.

(2) Die Programme sind inhaltlich unverändert, vollständig und in Niedersachsen zeitgleich weiterzuverbreiten.

(3) Veranstalter, deren Angebot nach Absatz 1 weiterverbreitet werden soll, haben dies der Landesmedienanstalt einen Monat vorher anzuzeigen.

(4) ¹Veranstalter und Betreiber der Kabelanlagen haben der Landesmedienanstalt die zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen entsprechende Unterlagen vorzulegen. ²Der Veranstalter hat Aufzeichnungen der weiterverbreiteten Angebote seit dem Tag ihrer Weiterverbreitung sechs Wochen lang verfügbar zu halten und diese Aufzeichnungen der Landesmedienanstalt auf deren Anforderung unverzüglich kostenfrei zu übermitteln.

(5) Eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Weiterverbreitung eines Rundfunkprogramms gilt als Veranstaltung eines neuen Rundfunkprogramms.

§ 33

Beanstandung und Untersagung der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen mit analoger Übertragungstechnik

(1) ¹Verstößt ein im Inland veranstaltetes Rundfunkprogramm, das in Niedersachsen mit analoger Übertragungstechnik weiterverbreitet wird, gegen eine Bestimmung des Rundfunkstaatsvertrages, so beanstandet die Landesmedienanstalt den Verstoß gegenüber der für die Zulassung des Veranstalters zuständigen Stelle. ²Sie untersagt dem Betreiber der Kabelanlage die Weiterverbreitung eines Rundfunkprogramms, wenn

1. der Veranstalter nach dem für ihn geltenden Recht zur Veranstaltung von Rundfunk nicht befugt ist,
2. das Programm nicht inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich verbreitet wird oder
3. das Programm wiederholt gegen die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages verstößt.

(2) Verstößt ein ausländisches Rundfunkprogramm gegen die in § 32 Abs. 1 Nr. 4 genannten Bestimmungen, so beanstandet die Landesmedienanstalt dies im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gegenüber dem Rundfunkveranstalter und unterrichtet die nach europäischen rundfunkrechtlichen Bestimmungen zu beteiligenden Stellen.

(3) ¹Die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union kann nur nach den Bestimmungen des europäischen Rechts und den zu ihrer Umsetzung erlassenen Rechtsvorschriften untersagt werden. ²Die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen aus anderen Staaten, die das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen ratifiziert haben, kann nur nach diesem Übereinkommen und den zu seiner Umsetzung erlassenen Rechtsvorschriften untersagt werden. ³Die Weiterverbreitung nicht unter Satz 1 oder 2 fallender ausländischer Rundfunkprogramme untersagt die Landesmedienanstalt dem Betreiber der Kabelanlage, wenn sie gegen die Anforderungen nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 verstößt oder wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 vorliegen.

(4) ¹Die Untersagung muss vorher schriftlich angedroht worden sein. ²Sie ist auch dem Veranstalter des Programms bekannt zu geben. ³§ 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 34

Belegung von Kanälen in Kabelanlagen mit analoger Übertragungstechnik mit Rundfunkprogrammen und vergleichbaren Telemedien

(1) ¹Die Kabelanlagen, über die Fernsehprogramme analog empfangen werden sollen, sind so einzurichten, dass zumindest die Fernsehprogramme, die nach diesem Gesetz terrestrisch verbreitet werden, ein im jeweiligen Verbreitungsgebiet vorhandenes Programm des Bürgerrundfunks und ein im jeweiligen Verbreitungsgebiet vorhandenes Programm des lokalen oder regionalen Fernsehens sowie die Fernsehprogramme empfangen werden können, die nach einem anderen niedersächsischen Gesetz für Niedersachsen veranstaltet werden. ²Die Landesmedienanstalt schreibt bis zu einen Kabelkanal für Bürgerrundfunk und einen Kabelkanal für lokales oder regionales Fernsehen entsprechend § 9 Abs. 2 Sätze 1 und 2 zur Belegung aus. ³Die Belegung des Kanals erfolgt für die beantragte Dauer, jedoch höchstens für sieben Jahre. ⁴Sie kann einmal um bis zu sieben Jahre verlängert werden. ⁵Für eine Auswahl des lokalen oder regionalen Fernsehprogramms gilt § 10 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 entsprechend. ⁶Haben die Kanäle der Kabelanlage unterschiedliche technische Reichweiten, so sind die in Satz 1 genannten Programme den Kanälen mit der größten Reichweite zuzuführen. ⁷Für Einrichtungs- und Veranstaltungsrundfunk (§ 7) gelten die Sätze 1 und 6 nicht.

(2) ¹Stehen für weitere Fernsehprogramme Kabelkanäle nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, so legt die Landesmedienanstalt die Rangfolge fest, nach der die nicht nach Absatz 1 berücksichtigten Fernsehprogramme einen Kabelkanal erhalten. ²Für diese Festlegung ist der Beitrag des jeweiligen Angebots zur Vielfalt des Gesamtangebots in der Kabelanlage maßgeblich; regionale und länderübergreifende Informationsbedürfnisse sind zu berücksichtigen.

(3) Die Auswahlentscheidung nach Absatz 2 kann zum Nachteil eines bereits berücksichtigten Programms geändert werden, frühestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

(4) ¹Ein Rundfunkveranstalter darf den von ihm genutzten Kabelkanal nicht einem anderen Veranstalter zur Nutzung überlassen. ²Die Landesmedienanstalt kann für die teilweise Nutzung durch einen Veranstalter Ausnahmen zulassen, wenn die Nutzungsüberlassung den Grundzügen der Rangfolgeentscheidung nach Absatz 2 nicht widerspricht.

(5) Verstößt der Betreiber einer Kabelanlage gegen die Vorschriften des Absatzes 1 oder gegen eine Entscheidung der Landesmedienanstalt nach Absatz 2, so ordnet die Landesmedienanstalt auf Antrag des Veranstalters die Weiterverbreitung des Programms zu den für vergleichbare Programme anzuwendenden Nutzungsbedingungen des Betreibers an.

(6) Für Kabelanlagen, über die Hörfunkprogramme analog empfangen werden sollen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Betreiber von Kabelanlagen in einem nach § 26 Abs. 1 festgelegten Verbreitungsgebiet für Bürgerrundfunk sind verpflichtet, zur Verbreitung der Sendungen dort zugelassener Veranstalter von Bürgerrundfunk auf deren Verlangen bis zu einen Kanal für Fernsehen und einen Kanal für Hörfunk unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(8) Für die Ausgestaltung und Offenlegung von Entgelten und Tarifen gilt § 52 d RStV entsprechend.

§ 35

Beanstandung und Untersagung der Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen auf Plattformen

Werden Fernsehprogramme auf Plattformen weiterverbreitet (§ 51 b RStV), so gilt § 33 dieses Gesetzes entsprechend.

§ 36

Belegung von Plattformen mit Rundfunkprogrammen und vergleichbaren Telemedien

¹Die Belegung von Plattformen mit digital verbreiteten Rundfunkprogrammen und vergleichbaren Telemedien richtet sich nach § 52 b RStV mit der Maßgabe, dass bei der Anwendung von dessen Absatz 3 Nr. 2 auf Zuordnungs- und Zuweisungsentscheidungen nach diesem Gesetz abzustellen ist. ²§ 34 Abs. 7 gilt entsprechend.

Fünfter Teil

Niedersächsische Landesmedienanstalt

§ 37

Rechtsform, Organe, Beteiligungen

(1) ¹Die Niedersächsische Landesmedienanstalt (Landesmedienanstalt — NLM) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. ²Sie hat ihren Sitz in Hannover und übt ihre Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung aus. ³Staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung dürfen der Landesmedienanstalt nicht übertragen werden. ⁴Die Landesmedienanstalt besitzt Dienstherrenfähigkeit und führt ein Dienstsiegel. ⁵Sie gibt sich eine Hauptsatzung.

(2) ¹Die Organe der Landesmedienanstalt sind die Versammlung und die Direktorin oder der Direktor. ²Als weitere Organe dienen der Landesmedienanstalt die Kommission für Zulassung und Aufsicht, die Gremienvorsitzendenkonferenz, die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich sowie die Kommission für Jugendmedienschutz nach Maßgabe der Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Die Landesmedienanstalt kann sich im Zusammenhang mit ihren Aufgaben nach § 38 an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person beteiligen. ²Bei der Beteiligung hat die Landesmedienanstalt eine angemessene Vertretung ihrer Interessen, insbesondere eine Vertretung im Aufsichtsrat oder dem entsprechenden Organ, und eine Prüfung ihrer Betätigung bei dem Unternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze durch einen Abschlussprüfer im Sinne des § 318 des Handelsgesetzbuches sicherzustellen.

§ 38

Aufgaben der Landesmedienanstalt

Die Landesmedienanstalt hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Zulassung privater Rundfunkveranstalter (§ 4),
2. Entscheidung über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten (§ 9),
3. Aufsicht über die privaten Rundfunkveranstalter, Telemedien- und Plattformanbieter (§§ 11 bis 13 dieses Gesetzes, § 20 JMStV),
4. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Belegung und Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und vergleichbaren Telemedien in Kabelanlagen und auf Plattformen (§§ 32 bis 36),
5. Beratung der privaten Rundfunkveranstalter, der Anbieter von vergleichbaren Telemedien und der Plattformanbieter,
6. Förderung des Bürgerrundfunks einschließlich seiner Verbreitung,
7. Unterstützung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet des Rundfunks,

8. Förderung der rundfunktechnischen Infrastruktur für digitalisierte Übertragungstechniken und Förderung neuartiger Übertragungstechniken nach Maßgabe des Rundfunkstaatsvertrages,
9. Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zur Gewinnung zusätzlicher und zur Verbesserung der Nutzung vorhandener Übertragungskapazitäten,
10. Förderung von Projekten zur Entwicklung und Stärkung der Medienkompetenz beim Umgang mit Rundfunk und Telemedien,
11. Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit den Aufgaben nach den Nummern 1 bis 10 und 12 und
12. Wahrnehmung von sonstigen den privaten Rundfunk betreffenden Aufgaben, soweit diese nicht einer anderen Behörde zugewiesen sind.

§ 39

Zusammensetzung der Versammlung

(1) In die Versammlung entsenden

1. je ein Mitglied die Parteien, die zu Beginn der Amtszeit der Versammlung mit einer Fraktion im Landtag vertreten sind, und zusätzlich ein Mitglied die Partei, die mit der stärksten Fraktion vertreten ist,
2. ein Mitglied die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen,
3. ein Mitglied die römisch-katholische Kirche,
4. ein Mitglied gemeinsam der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen und der Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen,
5. zwei Mitglieder der Deutsche Gewerkschaftsbund,
6. ein Mitglied der Deutsche Beamtenbund,
7. zwei Mitglieder die Unternehmerverbände,
8. ein Mitglied die Handwerksverbände,
9. ein Mitglied das Landvolk,
10. ein Mitglied der Landesfrauenrat,
11. ein Mitglied der Landesjugendring,
12. ein Mitglied der Landessportbund,
13. ein Mitglied der Landesmusikrat,
14. ein Mitglied das Film- und Medienbüro,
15. ein Mitglied der Deutsche Journalisten-Verband,
16. ein Mitglied gemeinsam der Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverlage und der Verband der Zeitschriftenverlage Niedersachsen-Bremen,
17. ein Mitglied der Verband der Freien Berufe,
18. ein Mitglied der Deutsche Lehrerverband,
19. ein Mitglied der Deutsche Familienverband, Landesverband Niedersachsen.

(2) Die oder der Vorsitzende der Versammlung fordert sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der Versammlung die in Absatz 1 genannten Organisationen und Gruppen auf, die für die neue Amtszeit zu entsendenden Mitglieder zu benennen.

(3) Soweit die in Absatz 1 genannten Organisationen und Gruppen auch in anderen Ländern bestehen, ist die Entscheidung über die Entsendung durch in Niedersachsen bestehenden Teile der Organisationen und Gruppen zu treffen.

(4) ¹Organisationen und Gruppen, die ein Mitglied entsenden, sollen bei einem geplanten Personenwechsel abwechselnd eine Frau und einen Mann benennen. ²Organisationen und Gruppen, die zwei Mitglieder entsenden, müssen jeweils eine Frau und einen Mann benennen. ³Die Gründe für die Nichterfüllung sind der oder dem Vorsitzenden der Versammlung mit

der Benennung schriftlich mitzuteilen. ⁴Die entsendenden Organisationen sind aufgerufen, Mitglieder zu benennen, die aufgrund ihrer Persönlichkeit die Wertvorstellungen der sie entsendenden Organisation oder Gruppe in die Arbeit der Versammlung einbringen können.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende der Versammlung stellt unverzüglich fest, ob die Entsendung ordnungsgemäß ist, insbesondere ob ihr Hinderungsgründe nach § 40 entgegenstehen. ²Soweit die Ordnungsmäßigkeit bis zum nächsten Zusammentritt der Versammlung noch nicht festgestellt worden ist, bleiben diese Sitze in der Versammlung frei. ³Scheidet ein Mitglied aus der Versammlung vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nach den für die Entsendung des ausscheidenden Mitglieds geltenden Bestimmungen zu entsenden.

(6) Die Zahl der Mitglieder der Versammlung verringert sich, soweit und solange

1. Mitglieder nicht nach Absatz 1 oder 5 Satz 3 entsandt worden sind,
2. die Ordnungsmäßigkeit der Entsendung nach Absatz 5 Satz 1 deshalb nicht festgestellt werden kann, weil Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Entsendung trotz Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden weder von der entsendenden Vereinigung noch von dem entsandten Mitglied ausgeräumt werden.

(7) ¹Die Amtszeit der Versammlung beträgt sechs Jahre und beginnt mit ihrem ersten Zusammentritt. ²Nach Ablauf der Amtszeit führt die Versammlung die Geschäfte bis zum Zusammentritt der neuen Versammlung weiter.

§ 40

Persönliche Hinderungsgründe für die Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Versammlung darf nicht sein, wer

1. Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung ist,
2. Mitglied des Landtages ist, ausgenommen Fälle der Entsendung nach § 39 Abs. 1 Nr. 1,
3. in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter steht oder für diesen als arbeitnehmerähnliche Person im Sinne des § 12 a des Tarifvertragsgesetzes tätig ist oder Mitglied eines Aufsichtsorgans eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters ist,
4. privater Rundfunkveranstalter, Telemedien- oder Plattformanbieter, Träger einer technischen Übertragungseinrichtung oder Verantwortlicher für die Weiterverbreitung eines Programms nach § 32 Abs. 1 ist, in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem solchen Veranstalter, Anbieter, Träger oder Verantwortlichen steht, von einem solchen abhängig ist oder an einem entsprechenden Unternehmen beteiligt ist oder
5. nicht zum Landtag wählbar ist.

(2) Tritt ein Hinderungsgrund während der Amtszeit ein oder wird er erst während der Amtszeit bekannt, so endet die Mitgliedschaft mit der entsprechenden Feststellung der Versammlung.

§ 41

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder der Versammlung nehmen ein öffentliches Ehrenamt wahr. ²Sie haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) ¹Die Mitglieder der Versammlung haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer von der Landesmedienanstalt zu erlassenden Entschädi-

gungssatzung sowie auf Fahrtkostenerstattung nach dem Bundesreisekostengesetz. ²Die Satzung kann bestimmen, dass neben der Gewährung der Aufwandsentschädigung ein nachgewiesener Verdienstaussfall pauschal abgegolten wird. ³Die Entschädigungssatzung bedarf der Genehmigung der Staatskanzlei.

§ 42

Versammlungsvorstand

Die Versammlung wählt ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende und die Vorsitzenden der Fachausschüsse nach § 45 (Versammlungsvorstand).

§ 43

Aufgaben der Versammlung

(1) Die Versammlung hat, soweit nicht die Kommission für Zulassung und Aufsicht, die Gremiovorsitzendenkonferenz, die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich oder die Kommission für Jugendmedienschutz zuständig ist, folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Direktorin oder des Direktors,
2. Zustimmung zu der Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, zu ihrer Versetzung in den Ruhestand sowie zu der Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesmedienanstalt,
3. Erlass der Satzungen, der Richtlinien und der Geschäftsordnung der Versammlung,
4. Entscheidung über Aufsichtsmaßnahmen nach § 11 Abs. 3 bis 6, soweit sie nicht Verstöße gegen Regelungen zur Werbung oder zum Sponsoring betreffen, sowie Stellung von Anträgen nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und § 17 Abs. 1 Satz 1 JMStV,
5. Entscheidung über die Erteilung sowie über Rücknahme oder Widerruf
 - a) einer Zulassung und
 - b) einer Zuweisung von Übertragungskapazitäten,ausgenommen die Fälle des § 7,
6. Entscheidung über die Unbedenklichkeitsbestätigung nach § 8 Abs. 5 Satz 3,
7. Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen für Bürgerrundfunk,
8. Entscheidung über die Beanstandung sowie über die Untersagung der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen nach § 33,
9. Entscheidung über die Kanalbelegung mit Rundfunkprogrammen und vergleichbaren Telemedien in Kabelanlagen mit analoger Übertragungstechnik, Auswahlentscheidungen im Zusammenhang mit der Belegung von Plattformen nach § 36 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 52 b Abs. 4 RStV, Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 4 Satz 2 sowie Anordnungen nach § 34 Abs. 5, auch in Verbindung mit Abs. 6,
10. Entscheidung über die Eingehung von Verbindlichkeiten im Wert von mehr als 50 000 Euro,
11. Genehmigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Direktorin oder des Direktors,
12. Entscheidung über die Beteiligung an Unternehmen nach § 37 Abs. 3.

(2) Die Versammlung ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten der Landesmedienanstalt.

§ 44

Sitzungen der Versammlung

(1) ¹Die Sitzungen der Versammlung werden nach Anhörung des Versammlungsvorstandes von der oder dem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. ²Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Versammlung oder von mindestens zwei Mitgliedern des Versammlungsvorstandes oder auf Antrag der Direktorin oder des Direktors muss die Versammlung einberufen werden. ³Der Antrag muss den Beratungsgegenstand angeben. ⁴Die Direktorin oder der Direktor nimmt an den Sitzungen der Versammlung mit beratender Stimme teil.

(2) ¹Den Veranstaltern von privatem Rundfunk, Telemedien- und Plattformanbietern sowie den für den Inhalt des Programms Verantwortlichen kann die Versammlung die Teilnahme an Sitzungen gestatten, soweit ihre Angebote betroffen sind. ²Andere Vertreterinnen oder Vertreter des Veranstalters oder Anbieters können zugelassen werden. ³Auf Verlangen der Versammlung sind Personen nach Satz 1 zur Teilnahme verpflichtet.

(3) ¹Mitglieder der Personalvertretung können an den Sitzungen teilnehmen. ²Ihnen ist auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort zu erteilen.

(4) ¹Die Staatskanzlei kann zu den Sitzungen der Versammlung eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden. ²Diese oder dieser ist jederzeit zu hören.

§ 45

Fachausschüsse

¹Die Versammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Fachausschüsse. ²Eine Aufgabenzuweisung nach einzelnen Veranstaltern ist unzulässig. ³§ 44 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 46

Beschlüsse der Versammlung

(1) ¹Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen worden sind und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Versammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(2) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, in den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 Nrn. 1 und 11 mit der Mehrheit ihrer Mitglieder und in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 mit der Mehrheit der Mitglieder, die nicht wegen Besorgnis der Befangenheit oder aus einem sonstigen gesetzlichen Grund ausgeschlossen sind.

§ 47

Direktorin oder Direktor

(1) ¹Die Direktorin oder der Direktor wird von der Versammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ²§ 40 gilt entsprechend. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Eine Abberufung ist aus wichtigem Grund möglich.

(2) ¹Die Direktorin oder der Direktor nimmt die Aufgaben der Landesmedienanstalt wahr, soweit sie nicht der Versammlung, der Kommission für Zulassung und Aufsicht, der Gremienvorsitzendenkonferenz, der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich oder der Kommission für Jugendschutz zugewiesen sind. ²Sie oder er vertritt die Landesmedienanstalt gerichtlich und außergerichtlich und ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Landesmedienanstalt. ³Bei Abschluss des Dienstvertrages mit der Direktorin oder dem Direktor vertritt die oder der Vorsitzende der Versammlung die Landesmedienanstalt.

(3) ¹Die Direktorin oder der Direktor kann in den Fällen des § 11 Abs. 3 bis 6, und des § 33 sowie des § 34 Abs. 5 und 6, im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Versammlung oder bei deren oder dessen Vorhinderung mit einer oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden unaufschiebbare Entscheidungen anstelle der Versammlung treffen. ²Die Versammlung ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 48

Beschäftigte der Landesmedienanstalt

(1) ¹Die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten der Landesmedienanstalt bestimmen sich nach den für Beschäftigte im Landesdienst geltenden Rechtsvorschriften. ²Die Eingruppierung und die Vergütung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer muss derjenigen der vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes entsprechen; die Staatskanzlei kann Ausnahmen zulassen. ³Zur Vergütung im Sinne des Satzes 2 gehören auch Geldleistungen und geldwerte Leistungen, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar von der Landesmedienanstalt erhalten, auch wenn sie über Einrichtungen geleistet werden, zu denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen eigenen Beitrag leisten.

(2) ¹Die vorhandenen Stellen sind nach ihrer Art sowie nach Besoldungs- und Entgeltgruppen gegliedert in einem Stellenplan auszuweisen. ²Der Stellenplan ist einzuhalten. ³Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie aufgrund gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

§ 49

Haushalts- und Rechnungswesen

¹Für das Haushalts- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungsprüfung der Landesmedienanstalt sind die für das Land geltenden Vorschriften anzuwenden. ²Der Haushaltsplan kann die Bildung von Rücklagen vorsehen, soweit und solange dies zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerfüllung für bestimmte Maßnahmen erforderlich ist, die nicht aus den Mitteln eines Haushaltsjahres finanziert werden können.

§ 50

Finanzierung der Landesmedienanstalt

(1) ¹Der Landesmedienanstalt stehen 65 vom Hundert des in § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages (RFinStV) bestimmten Anteils an der Rundfunkgebühr zu. ²Aus diesem Anteil und durch die Erhebung von Verwaltungsgebühren deckt sie ihren Finanzbedarf.

(2) ¹Die Landesmedienanstalt erhebt Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach diesem Gesetz. ²Die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes gelten mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend. ³Das Nähere regelt die Landesmedienanstalt in ihrer Kostensatzung.

(3) ¹Der NDR verwendet 30 vom Hundert des in § 10 RFinStV bestimmten Anteils an der Rundfunkgebühr sowie den ihm zustehenden Anteil an der Rundfunkgebühr, den die Landesmedienanstalt nicht in Anspruch nimmt, im Benehmen mit dem Land für die Förderung der Entwicklung, Herstellung und Verbreitung von audiovisuellen Produktionen einschließlich kultureller und multimedialer Angebote, soweit sich diese Produktionen und Angebote innerhalb seines Programmauftrags halten. ²Weitere 5 vom Hundert des in § 10 RFinStV bestimmten Anteils an der Rundfunkgebühr verwendet der NDR im Rahmen seines Programmauftrags und im Benehmen mit dem Land für die Förderung niedersächsischer Musikfestivals, Orchester und Ensembles sowie für die Förderung des musikalischen Nachwuchses in Niedersachsen.

§ 51

Veröffentlichungen

Die Staatskanzlei bestimmt, welches Amtsblatt die Landesmedienanstalt für ihre Veröffentlichungen verwendet.

§ 52

Rechtsaufsicht

(1) Die Landesmedienanstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der Staatskanzlei.

(2) Die Landesmedienanstalt hat der Staatskanzlei auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen vorzulegen.

(3) ¹Die Staatskanzlei ist berechtigt, die Landesmedienanstalt schriftlich darauf hinzuweisen, wenn deren Maßnahmen oder Unterlassungen Rechtsvorschriften verletzen. ²Wird die Rechtsverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, so weist die Staatskanzlei die Landesmedienanstalt an, innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. ³Kommt die Landesmedienanstalt einer Anweisung nicht innerhalb der Frist nach, so kann die Staatskanzlei die Anordnung anstelle der Landesmedienanstalt und auf deren Kosten selbst durchführen oder durch andere durchführen lassen. ⁴In Programmangelegenheiten sind Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 ausgeschlossen.

Sechster Teil

**Informationsrecht, Datenschutz, Strafvorschriften,
Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften**

§ 53

Informationsrecht

§ 4 des Niedersächsischen Pressegesetzes gilt für Vertreter des Rundfunks entsprechend.

§ 54

Datenverarbeitung für journalistisch-redaktionelle Zwecke

(1) Soweit personenbezogene Daten durch Rundfunkveranstalter privaten Rechts oder deren Hilfsunternehmen ausschließlich zu eigenen journalistischen Zwecken verarbeitet werden, gelten die §§ 5 und 7 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes über das Datengeheimnis und über die Datensicherung.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der Betroffenen oder zu Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind die Gegendarstellungen, Unterlassungsverpflichtungen und Widerrufe

1. zu den gespeicherten Daten zu nehmen,
2. dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst und
3. bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) ¹Wer durch eine Berichterstattung in einem schutzwürdigen Interesse beeinträchtigt ist, kann vom Rundfunkveranstalter Auskunft über seine der Berichterstattung zugrunde liegenden gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. ²Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die an der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen berufsmäßig journalistisch beteiligt sind, geschlossen werden kann,

2. aus den Daten auf eine Person geschlossen werden kann, die Beiträge, Unterlagen oder Mitteilungen für den redaktionellen Teil eingesandt oder verfasst oder sonst Informationen dazu gegeben hat, oder
3. die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die Ausforschung des Informationsbestandes zulassen und dadurch die journalistische Aufgabe des Veranstalters beeinträchtigen würde

und das Interesse an der Geheimhaltung überwiegt. ³Die oder der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.

§ 55

Datenschutzkontrolle

¹Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert bei den Rundfunkveranstaltern privaten Rechts die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen nach diesem Gesetz und nach dem Rundfunkstaatsvertrag. ²Die Befugnisse bestimmen sich nach den §§ 22 und 23 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes. ³Über festgestellte Verstöße unterrichtet die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz die Landesmedienanstalt.

§ 56

Strafvorschrift, Verjährung von Straftaten

(1) Ist durch eine Rundfunksendung oder einen Rundfunkbeitrag eine rechtswidrige Tat begangen worden, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, und hat der Intendant, der Programmdirektor oder derjenige, der für die Sendung oder den Beitrag sonst verantwortlich ist, vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtung verletzt, Sendungen und Beiträge von strafbarem Inhalt freizuhalten, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, soweit er nicht wegen der Tat schon nach den allgemeinen Strafgesetzen als Täter oder Teilnehmer strafbar ist.

(2) ¹Die Verfolgung von Straftaten, die

1. durch die Verbreitung oder Bereitstellung von Rundfunksendungen oder -beiträgen strafbaren Inhalts begangen werden oder
2. in Absatz 1 mit Strafe bedroht sind,

verjährt bei Verbrechen in einem Jahr, bei Vergehen in sechs Monaten. ²Satz 1 ist bei Vergehen nach

1. den §§ 86, 86 a, 130 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 5,
2. § 131,
3. § 184 d Satz 1 in Verbindung mit den §§ 184 a, 184 b Abs. 1 und 3, § 184 c Abs. 1 und 3

des Strafgesetzbuchs (StGB) nicht anzuwenden; insoweit verbleibt es bei § 78 Abs. 3 StGB.

(3) ¹Die Verjährung beginnt mit der Verbreitung oder Bereitstellung der Sendung oder des Beitrags. ²Wird eine Sendung oder ein Beitrag ganz oder teilweise erneut verbreitet oder bereitgestellt, so beginnt die Verjährung erneut. ³Bei den in Absatz 2 Satz 2 genannten Vergehen richtet sich der Beginn der Verjährung nach § 78 a StGB.

§ 57

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter von nicht bundesweit verbreitetem privaten Rundfunk vorsätzlich oder fahrlässig einen in § 49 Abs. 1 RStV genannten Tatbestand verwirklicht.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Landesmedienanstalt entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 oder § 9 Abs. 6 Satz 2 eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
2. eine nach § 8 Abs. 6 unzulässige dauerhafte Änderung des Programmschemas oder des Sendeumfangs vornimmt,
3. eine terrestrische Übertragungskapazität zur Verbreitung von Rundfunk ohne eine Zuweisung nach § 9 nutzt,
4. eine Sendung verbreitet, die Menschen diskriminierend oder verachtend darstellt (§ 14 Abs. 2),
5. Werbung, eine Sendung, die ganz oder teilweise gesponsert wird, Teleshopping oder eine Sendung mit einem Einnahmen bringenden Gewinnspiel
 - a) als Veranstalter von Bürgerrundfunk (§ 30 Abs. 3) oder
 - b) als Hochschule (§ 5 Abs. 1 Nr. 5)verbreitet oder
6. als Betreiber einer Kabelanlage mit analoger Übertragungstechnik
 - a) Angebote im Sinne des § 32 Abs. 1 weiterverbreitet, ohne dies nach § 32 Abs. 3 angezeigt zu haben,
 - b) einer Pflicht nach § 32 Abs. 4 Satz 1 zur Erteilung von Auskünften oder zur Vorlage von Unterlagen nicht nachkommt,
 - c) einer vollziehbaren Anordnung der Landesmedienanstalt nach § 34 Abs. 5 zuwiderhandelt,
 - d) entgegen § 34 Abs. 8 in Verbindung mit § 52 d Satz 1 RStV Anbieter von Programmen oder vergleichbaren Telemedien durch die Ausgestaltung der Entgelte oder Tarife unbillig behindert oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt oder
 - e) entgegen § 34 Abs. 8 in Verbindung mit § 52 d Satz 2 RStV Entgelte oder Tarife nicht oder nicht vollständig offen legt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(4) ¹Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Landesmedienanstalt. ²Über die Einleitung eines Verfahrens gegen einen Veranstalter, dessen Programm bundesweit verbreitet wird, hat die Landesmedienanstalt die Landesmedienanstalten der übrigen Länder unverzüglich zu unterrichten; § 49 Abs. 3 Satz 3 RStV gilt entsprechend.

(5) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten.

§ 58

Übergangsregelungen

¹Eine Zulassung für das Veranstalten von Rundfunk, die vor dem 1. Januar 2011 erteilt worden ist, gilt mit ihrer Befristung als Zulassung nach § 4 und als Zuweisung von Übertragungskapazitäten nach § 9 fort. ²Die Befristung der Zulassung wird auf Antrag aufgehoben. ³Mit der Aufhebung der Befristung nach Satz 2 gelten die bisher genutzten Übertragungskapazi-

täten als ab dem 1. Januar 2011 erstmalig für zehn Jahre zugewiesen im Sinne des § 9. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Zulassungen, die im vereinfachten Zulassungsverfahren erteilt worden sind und für Zulassungen zur Veranstaltung von Bürgerrundfunk. ⁵Eine Zulassung zur Veranstaltung von Bürgerrundfunk kann, soweit sie nach Satz 1 als Zuweisung von Übertragungskapazitäten fortgilt, einmalig um bis zu sieben Jahre verlängert werden; die Verlängerung kann frühestens ein Jahr vor Ablauf der Befristung vorgenommen werden. ⁶Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Zulassungen für das Veranstalten eines Fensterprogramms.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Pressegesetzes

Das Niedersächsische Pressegesetz vom 22. März 1965 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Gesetzes wird der Klammerzusatz „(NPresseG)“ angefügt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. seinen ständigen Aufenthalt weder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union noch in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,“.
 - bb) Nummer 3 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.
 - dd) In der neuen Nummer 3 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „oder wer aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter rechtlicher Betreuung steht“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Die Vorschriften des Absatzes 1 Nrn. 3 und 4 gelten“ durch die Worte „Absatz 1 Nr. 3 gilt“ ersetzt.
3. § 24 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 ist bei Vergehen nach den §§ 86, 86 a, 130 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 5, den §§ 131, 184 a, 184 b Abs. 1 und 3 sowie § 184 c Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs nicht anzuwenden; insoweit verbleibt es bei § 78 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs.“
4. § 25 wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Niedersächsische Mediengesetz vom 1. November 2001 (Nds. GVBl. S. 680), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 170), außer Kraft.

Hannover, den 11. Oktober 2010

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David McAllister

**Niedersächsische Verordnung
zur Abwicklung von Verwaltungsverfahren zur Ausführung
von Bundesrecht über eine einheitliche Stelle
und über Bearbeitungsfristen (NeSVO)*)**

Vom 12. Oktober 2010

Aufgrund des § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner vom 16. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 481) wird verordnet:

§ 1

Ausschluss der Abwicklung von Verwaltungsverfahren
zur Ausführung von Bundesrecht
über eine einheitliche Stelle

(1) Für die nachfolgend genannten Verwaltungsverfahren zur Ausführung von Bundesrecht wird abweichend vom Bundesrecht die Abwicklung über eine einheitliche Stelle ausgeschlossen:

1. Verfahren nach dem Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), mit Ausnahme von Verfahren nach § 7 Abs. 1 und mit Ausnahme von Verfahren nach § 20 Abs. 1, die das Erbringen von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 Sätze 1 und 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffen,
2. Verfahren nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062),
3. Verfahren nach der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261),
4. Verfahren nach der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 783),
5. Verfahren nach dem Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062), und nach der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062), mit Ausnahme von Verfahren, die das Erbringen von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 Sätze 1 und 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffen.

(2) Ist die einheitliche Stelle vor dem 1. November 2010 zur Abwicklung eines Verfahrens nach Absatz 1 in Anspruch genommen worden, so kann das Verfahren bis zu seinem Abschluss über die einheitliche Stelle abgewickelt werden.

§ 2

Abwicklung von Verwaltungsverfahren zur Ausführung
von Bundesrecht über eine einheitliche Stelle

Folgende Verwaltungsverfahren zur Ausführung von Bundesrecht können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden:

1. Verfahren nach § 10 Abs. 1 des Eichgesetzes in der Fassung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2008 (BGBl. I S. 1185),
2. Verfahren nach den §§ 64 a, 68 und 72 Abs. 1, 2 und 7 der Eichordnung vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1657), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930),

3. Verfahren nach § 13 Abs. 1 Satz 1 der Markscheider-Bergverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2631), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2093),
4. Zulassung von Sachverständigen (§ 1 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010, BGBl. I S. 377),
5. Verfahren nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Auswandererschutzesetzes vom 26. März 1975 (BGBl. I S. 774), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
6. Verfahren nach § 12 Abs. 1 und 4 Satz 3 des Fernunterrichtsschutzgesetzes in der Fassung vom 4. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1670), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355),
7. Verfahren zur Zulassung einer Kontrollstelle nach § 3 Abs. 1 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358),
8. Verfahren nach § 6 Abs. 3 Satz 1, § 9 Satz 1, § 10 Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 und § 18 b Abs. 1 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
9. Verfahren nach § 3 Abs. 1 des Hufbeschlaggesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 900),
10. Verfahren nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1950),
11. Verfahren nach § 4 Abs. 2 der Tierschutz-Schlachtverordnung vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855),
12. Verfahren nach § 3 des Fleischgesetzes vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714, 1025),
13. Verfahren nach § 5 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250),
14. Verfahren nach § 4 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870).

§ 3

Festlegung einer Bearbeitungsfrist

(1) Über den Antrag auf

1. Bestellung als Wägerin oder als Wäger nach § 10 Abs. 1 des Eichgesetzes,
2. Erteilung einer Befugnis nach § 72 Abs. 1 der Eichordnung,
3. Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Auswandererschutzesetzes,
4. Zulassung einer Kontrollstelle nach § 3 Abs. 1 des Öko-Landbaugesetzes,

*) Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

-
5. Genehmigung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 3 Satz 1 sowie Erteilung einer Genehmigung nach § 18 Abs. 1 und § 18 b Abs. 1 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes,
 6. Anerkennung nach § 3 Abs. 1 des Hufbeschlaggesetzes,
 7. Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes
und
 8. Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach § 4 Abs. 2 der Tierschutz-Schlachtverordnung
- ist innerhalb einer Frist von einem Monat zu entscheiden.

(2) Über den Antrag auf Anerkennung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 der Markscheider-Bergverordnung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden.

(3) Über den Antrag auf Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu entscheiden.

(4) § 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2010 in Kraft.

Hannover, den 12. Oktober 2010

Die Niedersächsische Landesregierung

McAllister Bode